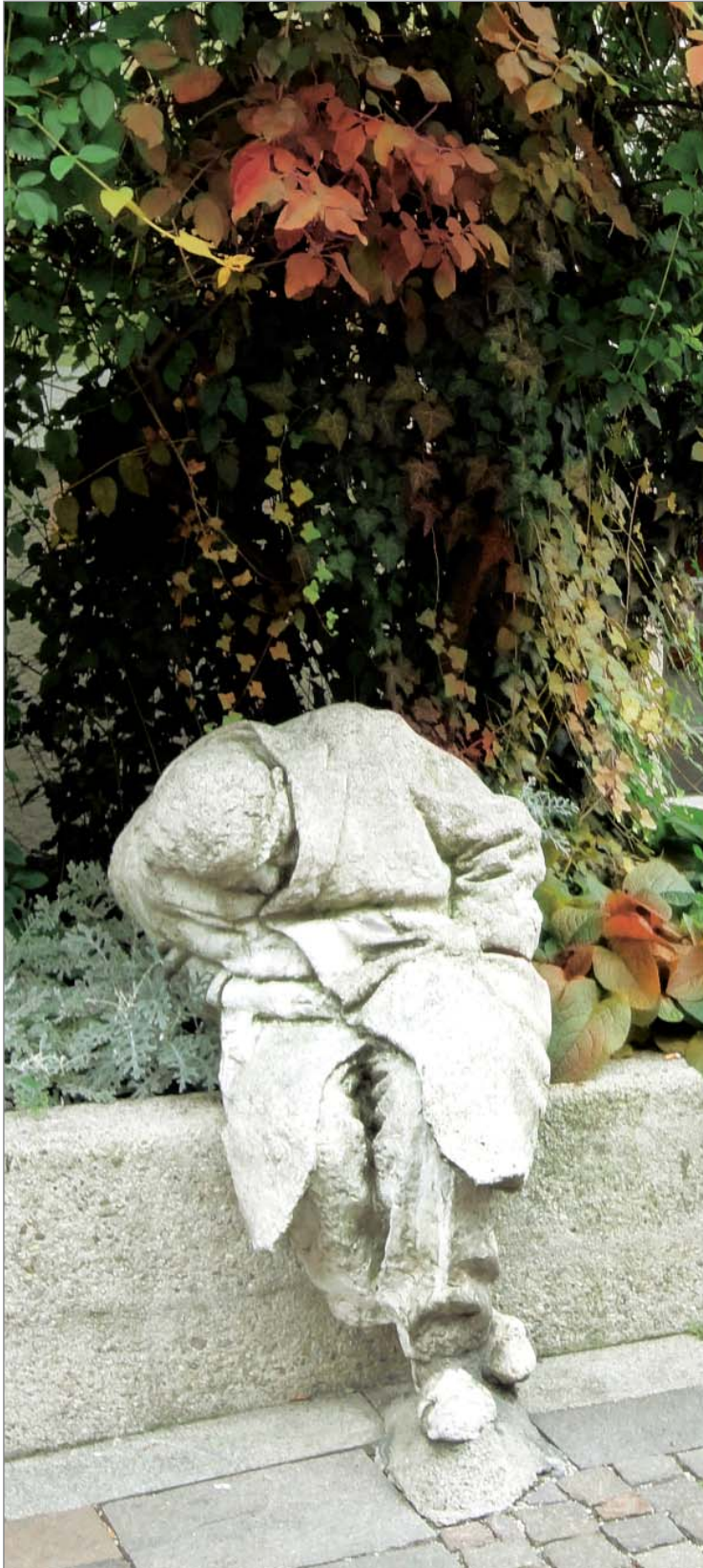


MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

November 2013



In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
MAV-Service	6
Die Kanzlei als Ausbilder	6

Aktuelles

.....	6
-------	---

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	7
Interessante Entscheidungen	8
Interessantes	14
Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	15
Personalia	15
Kuriosa	16
Nützliches und Hilfreiches	16
Neues vom DAV	18

Buchbesprechungen

Münchener Prozessformularbuch :

Band 4: Erbrecht	20
------------------------	----

Vordermayer/von Heintschel-Heinegg :

Handbuch für den Staatsanwalt	20
-------------------------------------	----

Staudingers Kommentar zum BGB :

§§ 305-310; UKlaG, Recht d. Allg. Geschäftsbedingungen ..	21
---	----

Impressum	21
------------------------	----

Lützenkirchen :

Mietrecht	22
-----------------	----

Hartmann :

Kostengesetze	22
---------------------	----

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	23
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	25
--------------------------------	----



Editorial

SYN

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

kaum ein Thema sorgt derzeit hinter den Kulissen so für Diskussionen wie die Positionierung gegenüber SyndikusanwältInnen. Allein in den letzten zehn Jahren wurde dazu etwa 400 Mal im Anwaltsblatt geschrieben. Eine erstaunliche Zahl für ein vermeintlich peripheres Problem.

Die Diskussion läuft unter dem Schlagwort **„Ausgrenzung des Syndikus – ein Schritt in die falsche Richtung“** (so Prütting im AnwBl. 2013, 78 ff.). Namhafte AutorInnen haben sich des Themas angenommen (sehr lesenswert Offermann-Burckhart, AnwBl. 2012, 778 ff.) und der DAV hat im Mai 2012 sogar einen Gesetzentwurf vorgelegt, der im Justizministerium als „guter Vorschlag“ gelobt wurde. Ziel ist es, dass Syndikusanwälte und externe Anwälte gleichgestellt sind (Marx, AnwBl. 2013, M 122).

Dagegen regt sich Widerstand. Sorgen macht vor allem die Befürchtung, dass das anwaltliche Berufsbild verwässert werden könnte und die besondere Rolle der Anwaltschaft in der Rechtspflege an Kontur und schließlich an Bedeutung verlieren könnte. Vor diesem Hintergrund scheint ein Festhalten an der herrschenden Doppelberufstheorie verlockend. Vereinfacht gesagt teilt sie die Tätigkeit des Anwalts in eine solche als „Unternehmensjurist“ und seine sonstige als „Anwalt“ auf. Die derzeitige Entwicklung in der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Rechtsprechung macht sich diese Unschärfe zum Schaden der Anwaltschaft zu Nutze (Übersicht aktuell bei Huff, BRAK Mitt. 2013, 215 ff.).

Die Frage: „Vom Syndikusanwalt zum Unternehmensjuristen – dient das der Anwaltschaft? Brisante Probleme der in berufspolitischer Agonie verharrenden Anwaltschaft“ (Kleine-Cosack, AnwBl. 2012, 947 ff). Das Ganze hat Bedeutung für den DAV und damit für uns, denn Mitte 2011 hat sich der BUJ, der Bundesverband der Unternehmensjuristen, gegründet mit dem Anspruch, SyndikusanwältInnen und UnternehmensjuristInnen als Verband zu vertreten. Und davon sind immerhin etwa 20.000 in Deutschland tätig.

Virulenter denn je stellt sich die Frage nach der „Einheit der Anwaltschaft“, nach den erforderlichen Rechtspositionen zum Schutz der Mandanten. Man denke an das Urteil des EuGH vom 14.09.2010, AnwBl. 2010, 796 - Akzo Nobel oder die verschiedenen Versionen von § 160 a StPO, nicht nur SyndikusanwältInnen betreffend. Und auch faktisch spüren wir das Auseinanderdriften der anwaltlichen Disziplinen.

Deshalb ist das Ziel des DAV, die anwaltlichen Disziplinen begrifflich unter einem gemeinsamen Dach zu halten, nur zu begrüßen. Vielleicht sollte man dabei aber auf einen Aspekt stärker als bisher achten: Es kann nicht um eine Verständigung auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner gehen. Und manche der oben genannten Autoren müssen sich den Vorwurf gefallen lassen, genau dafür einzutreten.

Ein Blick auf die Rechtswirklichkeit macht es klarer: **Welche Stellung nehmen SyndikusanwältInnen im Unternehmen tatsächlich ein?** Das Bild ist zunächst diffus. Haben nicht auch Personaler oder Controller Sonderrollen – mit eigener Denkweise und eigener Lösungskompetenz? Und unterliegt man andererseits nicht der Versuchung, Stabsabteilungen abhängig und als scharfes Schwert der Geschäftsführung zu sehen – gegenüber den Mitarbeitern, der Konkurrenz oder sogar den Kunden? Vor allem aber hört man den Vorwurf, die Rechtsabteilungen dächten nicht unternehmerisch genug, zerstörten gute Deals, weil sie zu „rechtslastig“ und nicht wendig genug seien.

Doch fehlt wirklich allen, die sich an die Rechtsordnung halten, geistige Beweglichkeit oder wirtschaftliches Verständnis? Soll die Lösung darin bestehen, dass nun alle etwas wendiger, aber auch windiger werden? Vielleicht sollte man endlich aus dem Wettlauf der Sachzwänge ausbrechen und die Frage stellen: **Welche Bedeutung hat Recht im Staat und in den Betrieben?** Erwartet man von uns AnwältInnen Umgang mit dem Recht oder Umgehung des Rechts? Kaufmannslehre, keine Berufung auf Verjährung etc. - das war gestern. Diente früher die Beschäftigung mit dem Steuerrecht dazu, Geld zu sparen, werden heute unter diesem Vorwand Produkte entwickelt, die dem Anleger lediglich zum Schaden gereichen.

Anwälte sind Interessenwahrer ihrer Mandanten – im Rahmen des Rechts und mit Hilfe des Rechts. Und auch im Unternehmen definiert sich trotz zunehmender Ökonomisierung so ihre Aufgabe. Finden wir uns etwa immer mehr mit einer Reduktion des Anwaltsberufs zum wertfreien Rechtsanwender ab? Also keine freie Reflexion mehr über das Recht oder gar eine Umdeutung des Rechts zur „Waffe des Stärkeren“. **Wo bleibt der Ruf nach einer Stärkung der SyndikusanwältInnen in den Unternehmen, z.B. beim Kündigungsschutz, bei der Sachbearbeitung nach anwaltlichen Regeln etc.?** Genau hier läge aber das „SYN“, die Gemeinsamkeit.

Kein Wunder. Es fehlt ja schon die Kraft, ein Berufsbild zu definieren und Berufsethos, vielleicht sogar Berufsethik weiter zu entwickeln.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Distanz und Nähe

Wie viel Distanz der Anwalt zum Mandanten haben muss, wie viel Nähe er haben soll oder darf, ist eines der Themen, die im Ethik-Ausschuss des DAV immer wieder diskutiert werden und das ich eigentlich in diesem Monat hier aufgreifen wollte. Eine Geschichte, die mir Frau Breitenauer gestern bei unserer Redaktionskonferenz im Amerikahaus erzählt hat (da müssen Sie schon weiterlesen ...), und die Entwicklung der Stimmungskurve in der letzten Woche seit der Ausschusssitzung bringen mich dazu, Nähe und Distanz heute und hier anders anzugehen.

Das Jahresende rückt ständig **näher**, und ich glaube, ich bin nicht die einzige in diesen Tagen (zumindestens wäre das ein tröstlicher, wenn auch nicht lupenrein altruistischer Gedanke), die sich momentan etwas sorgenvoll fragt, ob die Energie für die Arbeiten auf der restlichen **Distanz** dieses Jahres ausreichen wird. Bis vor wenigen Tagen war ich mit meiner Energieeinteilung noch sehr zufrieden und ganz zuversichtlich, jetzt trampeln heftige Zweifel durch mein Gemüt. Weil ich einerseits kein Energievampir sein will – als Kollege oder Kollegin wissen Sie mit dem Begriff sicherlich etwas anzufangen, wir begegnen in unserem Alltag gelegentlich ausgeprägten Exemplaren -, andererseits einsehe, dass man nicht immer mit der eigenen Energie weit genug kommt, setze ich übers Jahr verteilt auf Synergieeffekte und suche nach Situationen, in denen **Energien** gemeinsam fließen und sich plötzlich in wundersamer Weise **verstärken**. Als besondere Gelegenheit zur Energiegewinnung habe ich ehrenamtliche Gremienarbeit ausgemacht. Meistens komme ich von meinen Reisen frisch aufgeladen mit dem erzeugten Energieüberschuss zurück und setze mich tatenfroh und motiviert wieder an meinen Schreibtisch. So ticke ich meistens – manchmal tickt „man“ unter dem Druck vieler Termine und viel Arbeit aber auch fast oder einfach aus, und dann hilft nur noch ein Abend, den man auf dem Sofa, in der Badewanne oder an einem abgelegenen Ende der Welt, fern von Menschen, die Gutes oder Böses von einem wollen, verbringt.

(Kleiner Einschub – im Amerikahaus ist derzeit eine interessante Ausstellung über die **National Geographic Society** zu sehen, die wirklich schöne Ecken der Welt und faszinierende Bilder zeigt).

Sie merken schon – momentan ist bei mir wieder eine kritische Zeit, in der die sonst große innere Nähe zum Schreibtisch vom Glück zur gefühlten Bedrohung umschwingt, der Schreibtisch durch das Anhäufen von Aktenstapeln während meiner Abwesenheiten selbst Distanz zu mir aufbaut, ich mich nach einsamen Herbstspaziergängen sehne und die vorherrschende Tonart statt Dur nicht Moll, sondern manchmal einfach die Dissonanz ist. Da müssen wir Betroffene mit so viel Anstand und Würde, wie sich noch zusammenkratzen lässt (für Grazie kann es nicht immer reichen...), durch. **Die Erfahrung lehrt – ganz unerwartet kann die Lage um- und der Synergieeffekt wieder durchschlagen.** Ich setze eine gewisse Hoffnung auf den Termin am Abend des Tages des Diktats dieses Beitrags, nämlich unsere Mitgliederversammlung (wenn das nicht klappen sollte, warten in den Wochen bis Weihnachten neben den bekannten **Energie- und Synergiequellen** noch viele unbekannte und überraschende Energie-

quellen auf Sie und mich, versuchen wir einfach, sie nicht zu übersehen, wenn sie unseren Weg kreuzen oder an seinem Rand auf uns warten).

Meine Mutter hat dafür gesorgt, dass eine **E-Mail**, die eine amerikanische Freundin ihr geschickt hat, auch meinen Weg kreuzte. Auch wenn die Gerichtssprache Deutsch ist, war die dort enthaltene **Geschichte** so instruktiv, dass ich sie Ihnen (und gegebenenfalls Ihrem **Wörterbuch**) nicht vorenthalten möchte, auch wenn ich ansonsten kein Freund der Quelle Internet bin, weil sie häufig unnötig Lebenszeit und Energie verbraucht. Vertrauen Sie mir und lesen den Text *.

Falls Sie aber keine Lust auf englische Texte und/oder Wörterbuch haben, zur Warnung und Erbauung die Geschichte des Nachbarn von Frau Breitenauer, die ich Ihnen am Anfang versprochen hatte: Er stand nachts auf einer Geschäftsreise auf und lief schnurstracks voll gegen die Wand – im vorigen Hotelzimmer war auf dieser Seite des Bettes der Weg ins Bad. Ja, einige Warnsignale sind etwas deutlicher als andere, vielleicht sollte man sie nicht erst abwarten ...

Am Ende der amerikanischen Mail befand sich noch eine Liste mit Sprichwörtern, die ich mir zur weiteren Verwertung beiseite gelegt habe. Nr. 16 und Nr. 1 aus der Liste sind zur Zeit meine Favoriten:

16 * Some mistakes are too much fun to make only once.

1 * Accept the fact that some days you're the pigeon, and some days you're the statue!

In diesem Sinne guten Flug von Tag zu Tag bis zum Wiederlesen (und in der anderen Phase: als Statue sorgt man wenigstens für die Dekoration der urbanen Landschaft ...)

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

* *A Great Lesson on Stress*

A young lady confidently walked around the room while leading and explaining stress management to an audience with a raised glass of water. Everyone knew she was going to ask the ultimate question, 'half empty or half full?'... She fooled them all "How heavy is this glass of water?" she inquired with a smile.

Answers called out ranged from 8 oz. to 20 oz.

She replied, "The absolute weight doesn't matter. It depends on how long I hold it. If I hold it for a minute, that's not a problem. If I hold it for an hour, I'll have an ache in my right arm. If I hold it for a day, you'll have to call an ambulance. In each case it's the same weight, but the longer I hold it, the heavier it becomes."

She continued, "And that's the way it is with stress. If we carry our burdens all the time, sooner or later, as the burden becomes increasingly heavy, we won't be able to carry on. As with the glass of water, you have to put it down for a while and rest before holding it again. When we're refreshed, we can carry on with the burden - holding stress longer and better each time practiced."

So, as early in the evening as you can, put all your burdens down. Don't carry them through the evening and into the night... Pick them up tomorrow."

Neues vom Münchener Modell

Zur Qualifikation des familienrechtspsychologischen Sachverständigen¹

Sachverständige im familiengerichtlichen Bereich stehen derzeit vermehrt im Blickpunkt der medialen Aufmerksamkeit. Auch wenn sich die Ausführungen zum Thema, vor allem jene in einschlägigen Internetforen von Betroffenen, häufig durch Parteilichkeit auszeichnen, sind dennoch nicht alle Kritikpunkte von der Hand zu weisen. Einige betreffen den Sachverständigen selbst, andere aber sind im familiären Konflikt begründet. Um die Qualität der Begutachtung zu verbessern, sind nicht nur die Sachverständigen gefordert, auch die anderen Verfahrensbeteiligten, insbesondere die Anwälte, sollten dazu vermehrt in die Pflicht genommen werden.

4 |

Viele Fragen zum Kindeswohl, die das Familienrecht zu regeln hat, bedürfen des psychologischen Fachwissens. Wie bei allen sachverständigen Einschätzungen, z.B. bei der Bauschadensfeststellung, kommt es zu unterschiedlichen Bewertungen; dies ist kein Spezifikum familienpsychologischer Begutachtung. Diese unterscheidet sich aber in vielerlei Hinsicht von anderen Begutachtungen. Familienrecht regelt eigentlich keine Sorgerechtsfragen sondern persönliche Beziehungen. Im Gegensatz zu allen anderen forensischen Fragestellungen wird durch § 163 Abs. 2 FamFG der Auftrag des Sachverständigen erheblich erweitert, indem er nun nicht mehr nur Befunde feststellen und bewerten, sondern aktiv in das Geschehen eingreifen und verändernd auf die Beteiligten einwirken soll. Zudem wird im familienrechtlichen Verfahren eine Familie – also ein System – begutachtet und nicht, wie es für die meisten anderen forensischen Felder gilt, eine Einzelperson. Damit sieht sich der Sachverständige einer Vielzahl von Variablen gegenüber, deren Bewertung in den seltensten Fällen wissenschaftlich exakt zu begründen ist. Nicht zuletzt steht der familienrechtspsychologische Sachverständige in „Konkurrenz“ zu den Voten anderer Verfahrensbeteiligter, sei es des Jugendamts, des Verfahrensbeistandes, im Einzelfall des Umgangspflegers, der Anwälte und natürlich auch der Eltern.

Neben den Klippen, die im grundsätzlichen Verhältnis von Psychologie und Recht im familiengerichtlichen Verfahren begründet sind,² können weitere Aspekte zur Kritik am Sachverständigen führen, die nicht durchwegs in der Verantwortung des Sachverständigen liegen.

Die Auswahl des Sachverständigen bestimmt das Gericht. Anders als im strafrechtlichen Bereich, wird die Auswahl des Sachverständigen im Familienrecht gelegentlich wenig stringent gehandhabt. Nicht selten werden fachlich wenig geeignete Psychologen oder gar andere psychosoziale Berufsgruppen beauftragt, Gutachten zu erstellen.³ Wenn aber Klagen über das Sachverständigenunwesen erhoben werden, weil nicht sachkundige Personen vom Gericht ausgewählt werden, ist die Kritik an dem Vorgehen eher den Richtern anzulasten und darüber hinaus den Anwälten und anderen Verfahrensbeteiligten, die sich nicht von vorneherein gegen diese Bestellung wehren.

In der Praxis richtet sich die Einschätzung der Fachkompetenz des Sachverständigen häufig nach seiner zeitlichen Verfügbarkeit, ob er das Gutachten in angemessener Frist erstellen kann.⁴ Der jeweilige Sachverständige erwirbt forensisches Ansehen, wenn er sich nicht in juristischen Fallstricken, wie z.B. Befangenheit, nicht judikablen Empfehlungen oder Verzögerung des Verfahrens verfängt und wenig Widerspruch von Seiten der Anwälte herausfordert. Qualitätsfragen sind oftmals nicht handlungsleitend, da von Juristen meist nicht entscheidbar.

Auch über die Art der Fachkompetenz besteht seitens der Juristen keine durchwegs sichere Kenntnis. Nur der durch ein Studium ausgebildete Psychologe ist in der Lage, psychologische Testverfahren anzuwenden. Dennoch ist nicht jeder, auch erfahrene familienpsychologische Psychologe für alle Fragen, die an ihn gestellt werden können, ausreichend sachkundig. Bei Fragen der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB, bei Fragen der Unterbringung Jugendlicher, bei Begutachtungen des sexuellen Missbrauchs oder Gewalterfahrung, und nicht zuletzt bei der Erweiterung des Auftrages auf Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken, ist nicht jeder Sachverständige gemäß seiner Ausbildung und Erfahrung kompetent.

Eigentlich sollte der beauftragte Sachverständige seine eingeschränkte Fachkompetenz dem Gericht rückmelden,⁵ was aber nach Ansicht des Autors aus narzisstischen oder ökonomischen Gründen leider zu selten geschieht.

Wenn sich jemand als „Sachverständiger“ bezeichnet, sind von ihm fundierte Fachkenntnisse auf dem Fachgebiet zu erwarten, für das er sich sachverständig bezeichnet.⁶ Eine Ausbildung zum familienrechtspsychologischen Sachverständigen oder zum Aussagepsychologen gibt es aber an keiner deutschen Universität.

Zu der allgemeinen Qualifikation, die durch das Studium erworben wird, müssen vom „Sachverständigen“ zweifelsohne zusätzliche Fähigkeiten und Kenntnisse (überdurchschnittliche Sachkunde) gefordert werden,⁷ die nur durch Anleitung, Fort- und Weiterbildung und regelmäßige Supervision zu erwerben und zu erhalten sind.⁸ Zusätzliche Fähigkeiten und Kenntnisse können zum Teil im Rahmen von Kursen über den Berufsverband Deutscher Psychologen (BDP), an einigen Universitäts- oder privaten Gutachteninstituten erworben werden. Es gibt den Titel „Fachpsychologe für Rechtspsychologie, BDP, DGPs“, der an ein 240-stündiges Weiterbildungscurriculum und Mitarbeit in einem Fachteam und an Prüfungsgutachten gebunden ist und seit Neuestem eine regelmäßige Fortbildung verlangt. Dieser Titel alleine ist aber nicht ausreichend, die verschiedenen Problemlagen, die einem als Sachverständigen begegnen, angemessen begutachten zu können. Misstrauisch sollte man bei Titeln, wie „Lösungsorientierter Sachverständiger“, sein, die man bei einigen Sachverständigen erwerben kann,⁹ bei denen weder die Vorberufe oder Vorausbildung der Teilnehmer noch Ausbildungsinhalte oder Abschlussqualifikationsanforderungen einer Außenkontrolle unterliegen. Im Übrigen wird sich mittlerweile wohl kein Sachverständiger mehr als nicht-lösungsorientiert bezeichnen.

Eine öffentliche Beeidigung und Bestellung wie bei vielen anderen Fachgebieten möglich, existiert für Psychologen oder Ärzten nicht. Das nur in Bayern geltende Gesetz, sich von der Bezirksregierung bestellen lassen zu können, wurde am 1.1.2008 aufgegeben.

¹ eine ausführliche Version dieses Beitrages ist in FF 2013, 194, erschienen.

² Z.B. Grenzwertdenken der Juristen versus dynamisches Denken der Psychologen.

³ Siehe FAS, Gutachter an Familiengerichten vom 2.11.2012, in dem Artikel werden Priester und Heilpraktiker als Sachverständige erwähnt.

⁴ Schreiber, Zur Rolle des psychiatrisch-psychologischen Sachverständigen im Strafverfahren, 1987.

⁵ Ernst, Der Sachverständige in Kindschaftssachen nach neuem Recht, FPR 2009, 345.

⁶ Bleutge, zitiert in: Zimmermann, DS 2007, 333; in Österreich weist hierauf § 1299 ABGB hin.

⁷ Zimmermann, DS 2000, 10, 16; hierzu auch: VG Oldenburg IFS 2007, 2, 7.

⁸ Benjamin et al., Family Evaluation in Custody Litigation, 2003.

⁹ So bei Jopt und Behrend in ihrem privaten Institut für Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht. Kosten: 6.500,00 EUR

Nur wer sich intensiv und in ständiger Auseinandersetzung und Weiterbildung mit familienforensischen Themen befasst, sollte sich als Sachverständiger bezeichnen. Am ehesten werden zusätzliche Kenntnisse in enger Kooperation oder im fachlichen Austausch mit anderen Fachkollegen erworben¹⁰ und es kann aus den unterschiedlichen Erfahrungen gelernt werden. Ohne kollegialen Anschluss ist es schwierig, sich die notwendige Fachkompetenz anzueignen, geschweige denn, sich laufend die notwendigen Informationsquellen zuzulegen und diese durchzuarbeiten.

Es ist auch nicht jeder Sachverständige gleich ein sehr erfahrener Sachverständiger. Jeder, der seinen Beruf erlernt, muss Erfahrungen erwerben. Erste Unsicherheiten und angemessene Antworten auf schwierige auf ihn zukommende Problemfelder kann ein Berufsanfänger in der Regel nur mit Hilfe eines erfahrenen Kollegen überwinden.

Vereinzelte Kritik daran geübt, dass Sachverständige beauftragt werden, die einer Organisation angehören.¹¹ Worauf sich solche Vorbehalte beziehen, bleibt meist unklar, begründbar sind sie in der Regel nicht. Es ist auch zu erwarten, dass wenn mehrere Fachanwälte auf einem Fachgebiet (z.B. Familienrecht) zusammenarbeiten ein höherer Kompetenzgrad erreicht wird, als dies für einen Einzelkämpfer gilt, weil sie auf eine umfangreiche Bibliothek zurückgreifen und sich bei einzelnen schwierigen Fachfragen kollegial austauschen können.

Trotz aller vielleicht vorhandener Qualifikationen haben sich alle Beteiligten bewusst zu sein, dass es den Sachverständigen für alle Fragen des „Kindeswohls“ nicht gibt.

Neben der Verbesserung der auch im FamFG geforderten Kooperation der Berufsgruppen, bestehen durchaus prozessuale Möglichkeiten, die im Einzelfall fachlich ungenügende Gutachten verhindern helfen. Die Verfahrensbeteiligten hätten die Möglichkeit, bei der Bestellung des Sachverständigen Informationen über dessen fachlichen Hintergrund, Ausbildung und besuchte Fortbildungsmaßnahmen zu erfragen, auch im Hinblick auf die spätere Verwertung des Gutachtens. Liegen begründete Bedenken hinsichtlich der Sachkunde vor, könnte die Beauftragung abgelehnt werden, da der Sachverständige für das zubeurteilende Sachgebiet nicht ausreichend qualifiziert ist, verbunden mit dem Hinweis, das Gutachten werde aufgrund mangelnder Sachkunde angefochten.

Wenn Zweifel an der Sachkunde des Sachverständigen bestehen, so hat das Gericht erneut eine Begutachtung durch einen auf dem speziellen Gebiet erfahreneren Sachverständigen in Auftrag zu geben.¹² Wird ein Sachverständiger beauftragt, dessen Sachkunde sich nicht ohne weiteres erschließt, hat der Familienrichter dessen Sachkunde in seiner Entscheidung nachvollziehbar darzulegen.¹³

Auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung könnte der Sachverständige zur Person und im Hinblick auf seine Qualifikation näher befragt werden. In anderen Rechtsordnungen (zum Beispiel in den USA) ist die Anhörung zur Person ein wesentlicher Bestandteil der mündlichen Verhandlung.

Soll sich die Qualität der Sachverständigen verbessern, so liegt diese Verantwortung bei allen Beteiligten im familiengerichtlichen Verfahren.

¹⁰ BGH DS 1999, 25.

¹¹ So Rudolph, Cochemer Modell.

¹² BGH ZSW 1988, 43.

¹³ BayObLG FamRZ 1997, 901.

Anzeige



Wenn Ihre IT-Anlage zum Eigengewächs wird.

brück+partner
Kompetenz aus Erfahrung

Sehen Sie jetzt:

MISSION FERNWARTUNG

auf www.ra-micro-muenchen.de

Die Sachverständigen haben bei Auftragsannahme selbstkritisch zu sein, sich regelmäßig fortzubilden und kollegial auszutauschen. Kriterien für die verschiedenen Gutachtensaufgabengebiete müssen von den Sachverständigen weiterentwickelt¹⁴ werden und die Richter und Anwälte müssen vermehrt auf Qualitätskontrolle achten. Eine öffentliche Beerdigung und Bestellung würde verbesserte Sanktionsmöglichkeiten beinhalten.

Es wäre sicher hilfreich, wenn auch Beiträge zu diesem Thema aus Sicht der Anwälte oder Richterschaft in Fachpublikationen bzw. Fachzeitschriften erfolgen würden.

Dr. Joseph Salzgeber, GWG
(Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie)
www.gwg.info

¹⁴Was derzeit erfolgt, wenn auch das familiengerichtliche Verfahren dabei in seiner Besonderheit zu wenig berücksichtigt wird.

MAV-Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a., **können sich MAV - Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen**.

RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7, Zimmer 63

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Fax: 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener.anwaltverein.de

Die Kanzlei als Ausbilder

Merkblätter Ausbildung

Der DAV bietet auf seiner Homepage viele nützliche Informationen für Anwältinnen und Anwälte, die Fachangestellte ausbilden möchten: Das Azubi-Merkblatt mit wertvollen Hinweisen zu Ausbildungsvergütung, Arbeitszeit, Urlaub usw. finden Sie unter

<http://anwaltverein.de/praxis/reno/merkblaetter>

DAV Master

LL.M.-Masterstudiengang „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ für Anwältinnen und Anwälte, Assessoren und Referendare

In Vollzeit oder berufsbegleitend in Teilzeit können Anwältinnen und Anwälte, Assessoren und Referendare im Fernstudium vertiefte Kenntnisse in anwaltlichen, rechtlichen und unternehmerischen Fragestellungen erwerben und diese Kompetenzen durch einen LL.M.-Titel nach außen dokumentieren. Erfahrene Anwältinnen und Anwälte vermitteln Arbeitshilfen, Tipps und Tricks für den Einstieg und die tägliche Praxis – von der richtigen Abrechnung bis zur Zwangsvollstreckung. Alle Teilnehmer erhalten für die Dauer des Studiengangs zusätzlich einen kostenlosen Beck-Online Zugang.

Alle Informationen finden Sie unter www.dav-master.de.

assessor-examen.de

Klausurenfernkurs für Rechtsreferendare zur Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung

Die Teilnehmer des Kurses der Deutsche Anwaltakademie erhalten monatlich zwei Klausuren, die sie eigenständig bearbeiten und zur Korrektur an die DAA senden können. Umfang und Schwierigkeitsgrad entsprechen dem echter Examensklausuren. Neben der Korrektur erhalten die Referendare eine ausführliche Musterlösung und eine Online-Besprechung über einen Internetseminarraum.

Sechs Monate der Kursgebühren werden auf den späteren Besuch eines Fachanwaltslehrganges der DAA angerechnet. Der Kurs beinhaltet einen kostenfreien Zugang zu Juris-DAV. Die Gebühr liegt bei 39,00 Euro im Monat. Ausführliche Informationen finden Sie unter: <http://www.assessor-examen.de>

Aktuelles

PartGmbB

Die BRAK hat ein Merkblatt herausgegeben, in dem die grundlegenden Fragen zur PartGmbB beantwortet werden.

Der Gesetzgeber hatte mit dem Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung für Rechtsanwälte und andere Angehörige freier Berufe die Möglichkeit geschaffen, die Haftung für berufliche Fehler auf das Vermögen der Gesellschaft zu beschränken. Voraussetzung ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 2,5 Millionen Euro für jeden Versicherungsfall.

Das Merkblatt fasst die gesetzlichen Regelungen zusammen, die bei der Bildung einer PartGmbB zu beachten sind.

Weiterführender Link:

- Merkblatt zur PartGmbB
http://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2013/merkblatt_partgmbb.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 18/2013 v. 11.10.2013)
[Anm. d. Red.: Siehe hierzu Seite 10/11 des Seminarprogramms.]

Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken

Das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken ist am 08.10.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Die Neuregelung sieht unter anderem Änderungen im Gebührenrecht bei wettbewerbsrechtlichen und urheberrechtlichen Abmahnungen vor. Außerdem gelten künftig bei Inkassodienstleistungen bestimmte Darlegungs- und Informationspflichten zu Gunsten des Schuldners, die auch Rechtsanwälte, die Inkassodienstleistungen erbringen, betreffen. Die BRAK hatte sich in ihrer Stellungnahme nachdrücklich gegen eine solche Änderung ausgesprochen. Das Gesetz ist überwiegend am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten, die Änderungen hinsichtlich der Darlegungs- und Informationspflichten gelten allerdings erst ab 01.11.2013.

Weiterführende Links:

- BGBl I 2013, S. 3714 ff.
- Stellungnahme der BRAK zum Regierungsentwurf (Stlln.-Nr. 5/2013, Februar 2013)
<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2013/februar/stellungnahme-der-brak-2013-05.pdf>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 18/2013 v. 11.10.2013)

Online-Umfrage zum Umfang des gerichtlichen (und außergerichtlichen) Schriftverkehrs in Anwaltskanzleien

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) wird zum 01.01.2016 für jede Rechtsanwältin/jeden Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einrichten, über das zukünftig die elektronische Kommunikation abgewickelt wird (weitere Informationen zum Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs finden Sie unter <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/national/aktuelles/erv-br/>). Derzeit befindet sich die BRAK in der Konzeptionsphase des Projektes. Dabei legt sie besonderen Wert darauf, möglichst viele zukünftige Nutzer und Beteiligte in diesen Prozess einzubinden und **bittet Sie um Ihre Mithilfe**. Eine Online-Umfrage soll dabei helfen, zu ermitteln, in welchem Umfang Daten über die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer versandt und empfangen werden müssen. **Die Umfrage wird bis zum 19.11.2013 verfügbar sein**. Die BRAK wäre dankbar, bereits wesentlich früher erste Erkenntnisse zu erhalten, um diese in die Projektarbeit einfließen lassen zu können. Die Online-Umfrage finden Sie unter <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/national/aktuelles/online-umfrage-erv/>.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Mithilfe!

Gebührenrecht

Anrechnung in Übergangsfällen

Seit dem 1. 8. 2013 muss sich der Anwalt aufgrund des Inkrafttretens des 2. KostRMoG wieder vermehrt mit Fragen des Übergangsrechts (§ 60 RVG) befassen. Das Augenmerk dieses Beitrags soll auf die Anrechnungsfälle gerichtet werden, also in denen sich die neue Angelegenheit bereits nach den Vorschriften des neuen Rechts richtet, die anzurechnenden Gebühren jedoch aus eigener Angelegenheit stammen, die noch nach altem Recht zu behandeln ist.

Solche Fälle treten in allen Anrechnungsfällen auf, in denen der Auftrag zur vorangegangenen Angelegenheit vor dem 1. 8. 2013 erteilt worden ist, der Auftrag zur nachfolgenden Angelegenheit dagegen erst nach dem 31. 7. 2013.

I. Grundsätze

An sich ist die Frage der Anrechnung recht einfach. Es gelten folgende beiden Grundsätze:

1. Die Frage der Anrechnung, also ob und wie anzurechnen ist, richtet sich nach den Vorschriften des neuen Rechts.
2. Die Frage, von welchem anzurechnenden Betrag (ganz oder teilweise) für die Anrechnung auszugehen ist, richtet sich dagegen nach altem Recht.

II. Außergerichtliche Vertretung/Rechtsstreit

War der Anwalt nach altem Recht außergerichtlich tätig, ist ihm aber der Auftrag zur gerichtlichen Tätigkeit nach neuem Recht erteilt worden, dann gilt für die Geschäftsgebühr altes Recht und für die gerichtlichen Gebühren neues Recht. Anzurechnen ist die Geschäftsgebühr (Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG) hälftig, aber aus den Beträgen des alten Rechts, da nicht mehr angerechnet werden kann, als der Anwalt erhalten hat.

Beispiel: Der Anwalt war im Mai 2013 außergerichtlich beauftragt worden. Im August 2013 hat er Klageauftrag erhalten. Der Gegenstandswert beträgt 6.000,00 €.

Die Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV RVG) richtet sich nach den Gebührenbeträgen des § 13 RVG a.F.; der Rechtsstreit dagegen bereits nach den Gebührenbeträgen des § 13 RVG n.F. Angerechnet (Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG) wird die hälftige Geschäftsgebühr nach den alten Gebührenbeträgen.

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG a. F.	507,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	527,00 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	100,13 €
	Gesamt	627,13 €

II. Gerichtliches Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	460,20 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1 VV RVG anzurechnen, 0,75 aus 6.000,00 €	-253,50 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	226,70 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	43,07 €
	Gesamt	269,77 €

III. Alte Wertbeträge liegen höher

Möglich ist, dass die Wertgebühren nach altem Recht höher liegen als sie sich nach neuem Recht ergeben. Dies gilt allerdings nur für Werte zwischen 900,00 € und 1.000,00 €.

Beispiel: Der Anwalt war im Juni 2013 mit der Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens beauftragt (Streitwert: 1.000,00 €). Im September wurde dann mit demselben Wert die zugehörige Hauptsache eingeleitet.

Die Vergütung im Beweisverfahren richtet sich nach altem Recht; die Vergütung im Hauptsacheverfahren nach neuem Recht. Die Verfahrensgebühr des Beweisverfahrens ist jetzt nach Vorbem. 3 Abs. 5 VV RVG in vollem Umfang anzurechnen. Hier ergibt sich jedoch die Besonderheit, dass die 1,3-Verfahrensgebühr nach altem Recht höher ausfiel als die 1,3-Verfahrensgebühr nach neuem Recht.

Entsprechend dem Grundsatz, dass eine Anrechnung maximal zum vollständigen Erlöschen der weiteren Gebührenforderung führen kann, darf folglich auch kein höherer Betrag angesetzt werden als sich nach der neuen Gebührentabelle ergibt. Die Anrechnung kann also - wie hier - maximal auf +/- 0,00 € hinauslaufen.

I. Beweisverfahren

1. 1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG a. F.	110,50 €
2. Postpauschale Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	130,50 €
3. 19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	24,80 €
Gesamt	155,30 €

II. Rechtsstreit

1. 1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG	-104,00 €
2. anzurechnen gem. Vorbem. 3 Abs. 5 VV RVG, 1,3 aus 1.000,00 €	-104,00 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	96,00 €
4. Postpauschale Nr. 7002 VV RVG (10% aus 200,00 €)	20,00 €
Zwischensumme	116,00 €
5. 19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	22,04 €
Gesamt	138,04 €

IV. Verwaltungsrecht

War der Anwalt zunächst im Verwaltungsverfahren tätig und anschließend im Widerspruchsverfahren, so ergibt sich nach neuem Recht eine Anrechnung (Vorbem. 2.3 Abs. 4 VV RVG), die nach dem alten Recht nicht vorgesehen war. Dort war stattdessen eine Ermäßigung der Geschäftsgebühr im Widerspruchsverfahren (Nr. 2301 VV RVG) vorgesehen, die es nicht mehr gibt.

Nach dem Grundsatz, dass sich die Anrechnung nach neuem Recht richtet, ist also die vorangegangene Geschäftsgebühr hälftig anzurechnen. Insoweit ergeben sich durch die neue Regelung auch keine Besonderheiten.

Das gleiche Prinzip gilt auch dann, wenn der Anwalt sowohl im Verwaltungs- als auch im Widerspruchsverfahren nach altem Recht beauftragt war und er nach neuem Recht dann den Auftrag für das gerichtliche Verfahren erhält. Auch hier ergeben sich keine Besonderheiten. Wie bisher wird dann nur die ermäßigte Gebühr angerechnet (Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG). Dass es eine solche ermäßigte Gebühr jetzt nicht mehr gibt, ist unerheblich, da zum Zeitpunkt des Widerspruchsverfahrens diese ermäßigte Gebühr noch vorgesehen war und daher - ebenso wie früher - hälftig anzurechnen ist.

V. Sozialrechtliche Angelegenheiten nach Betragsrahmen

Auch hier gilt der Grundsatz, dass sich die Anrechnung nach neuem Recht richtet und der Anrechnungsbetrag nach altem Recht.

Beispiel: Der Anwalt war im Juli 2013 in einem sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren beauftragt worden. Im September ist ihm der Auftrag für das Widerspruchsverfahren erteilt worden.

Für das Verwaltungsverfahren gilt der alte Gebührenrahmen. Ausgehend von einer Mittelgebühr ergibt sich damit folgende Abrechnung:

I. Verwaltungsverfahren

1. Geschäftsgebühr, Nr. 2400 VV RVG a. F.	280,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	300,00 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	57,00 €
Gesamt	357,00 €

Für das Widerspruchsverfahren gelten bereits die neuen Gebühren-

beiträge. Anzurechnen ist ebenfalls nach neuem Recht. Die vorangegangene Geschäftsgebühr ist also hälftig anzurechnen.

II. Widerspruchsverfahren

1. Geschäftsgebühr, Nr. 2302 Nr. 1 VV RVG	345,00 €
2. gem. Vorbem. 2.3 Abs. 4 S. 1 VV RVG anzurechnen	-140,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	225,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	42,75 €
Gesamt	267,75 €

Auch im Fall des Übergangs vom Verwaltungsverfahren zum gerichtlichen Verfahren gilt das Gleiche. Die Geschäftsgebühr richtet sich nach altem Recht; die Verfahrensgebühr nach neuem Recht. Die Anrechnung wiederum richtet sich ebenfalls nach neuem Recht, allerdings nach den alten Beträgen. Das gilt auch dann, wenn sich nach altem Recht nur eine ermäßigte Gebühr (Nr. 2401 VV RVG) ergibt, die heute nicht mehr vorgesehen ist.

Beispiel: Der Anwalt war im Mai 2013 in einem sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren beauftragt worden und im Juli mit der Widerspruchsverfahren. Im September wurde der Klageauftrag erteilt.

Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren richten sich nach altem Recht (also ermäßigte Gebühr im Widerspruchsverfahren). Das Klageverfahren richtet sich nach neuem Recht. Angerechnet wird die alte ermäßigte Gebühr zur Hälfte (Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG n. F.).

I. Verwaltungsverfahren

1. Geschäftsgebühr, Nr. 2400 VV RVG a. F.	280,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	300,00 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	57,00 €
Gesamt	357,00 €

II. Widerspruchsverfahren

1. Geschäftsgebühr, Nrn. 2400, 2401 VV RVG a. F.	150,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	170,00 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	32,30 €
Gesamt	202,30 €

II. Gerichtliches Verfahren

1. Verfahrensgebühr, Nr. 3102 VV RVG	300,00 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen	-75,00 €
3. Terminalsgebühr, Nr. 3106 VV RVG	280,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	525,00 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	99,75 €
Gesamt	624,75 €

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

BGH: Bundesgerichtshof konkretisiert Haftung von File-Hosting-Diensten für Urheberrechtsverletzungen

Ein File-Hosting-Dienst ist zu einer umfassenden regelmäßigen Kontrolle der Linksammlungen verpflichtet, die auf seinen Dienst verweisen, wenn er durch sein Geschäftsmodell Urheberrechtsverletzungen in erheb-

lichem Umfang Vorschub leistet. Das hat der u.a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in einem Urteil vom 15. August entschieden, dessen Entscheidungsgründe heute veröffentlicht worden sind.

Die Klägerin ist die GEMA, die als Verwertungsgesellschaft die Verwertungsrechte von Musikurhebern (Komponisten und Textdichtern) wahrnimmt. Die Beklagte betreibt einen File-Hosting-Dienst; sie stellt unter der Internetadresse www.rapidshare.com Speicherplatz im Internet zur Verfügung. Die Nutzer des Dienstes können eigene Dateien auf der Internetseite der Beklagten hochladen, die dann auf deren Servern abgespeichert werden. Dem Nutzer wird ein Link übermittelt, mit dem die abgelegte Datei aufgerufen werden kann. Die Beklagte kennt weder den Inhalt der hochgeladenen Dateien, noch hält sie ein Inhaltsverzeichnis der Dateien vor. Spezielle Suchmaschinen (sog. "Linksammlungen") gestatten aber, nach bestimmten Dateien auf den Servern der Beklagten zu suchen.

Die Klägerin macht geltend, 4.815 im Einzelnen bezeichnete Musikwerke seien ohne ihre Zustimmung über den Dienst der Beklagten öffentlich zugänglich gemacht worden und könnten dort heruntergeladen werden. Die Klägerin sieht darin eine Urheberrechtsverletzung und verlangt von der Beklagten Unterlassung.

Die Klage war in beiden Vorinstanzen erfolgreich. Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Soweit das Berufungsgericht auch ein Mitglied des Verwaltungsrats und einen früheren Geschäftsführer der Beklagten zur Unterlassung verurteilt hatte, hat der Bundesgerichtshof das Berufungsurteil wegen fehlender Feststellungen zur Verantwortlichkeit dieser Personen für die Urheberrechtsverletzungen aufgehoben.

Der Bundesgerichtshof hatte bereits im vergangenen Jahr entschieden, dass File-Hosting-Dienste für Urheberrechtsverletzungen ihrer Nutzer als Störer auf Unterlassung haften, wenn sie nach einem Hinweis auf eine klare Urheberrechtsverletzung die ihnen obliegenden Prüfungspflichten nicht einhalten und es deswegen zu weiteren gleichartigen Rechtsverletzungen kommt (Urteil vom 12. Juli 2012 - I ZR 18/11, BGHZ 194, 339 - Alone in the Dark; siehe Pressemitteilung vom 13. Juli 2012, Nr. 114/2012). Bei der Konkretisierung dieser Prüfungspflichten ist davon auszugehen, dass das Geschäftsmodell der Beklagten nicht von vornherein auf Rechtsverletzungen angelegt ist. Denn es gibt für ihren Dienst zahlreiche legale und übliche Nutzungsmöglichkeiten. Im vorliegenden Fall hat indessen das Berufungsgericht festgestellt, dass die Beklagte die Gefahr einer urheberrechtsverletzenden Nutzung ihres Dienstes durch eigene Maßnahmen gefördert hat. Daraus hat der Bundesgerichtshof eine gegenüber der Entscheidung "Alone in the Dark" (BGHZ 194, 339 Rn. 25 ff.) verschärfte Haftung der Beklagten abgeleitet.

Anders als andere Dienste, etwa im Bereich des "Cloud Computing", verlangt die Beklagte kein Entgelt für die Bereitstellung von Speicherplatz. Sie erzielt ihre Umsätze nur durch den Verkauf sog. Premium-Konten. Die damit verbundenen Komfortmerkmale führen dazu, dass die Beklagte ihre Umsätze gerade durch massenhafte Downloads erhöht, für die vor allem zum rechtswidrigen Herunterladen bereitstehende Dateien mit geschützten Inhalten attraktiv sind. Diese Attraktivität für illegale Nutzungen wird durch die Möglichkeit gesteigert, den Dienst der Beklagten anonym in Anspruch zu nehmen. Die Beklagte geht selbst von einer Missbrauchsquote von 5 bis 6% aus, was bei einem täglichen Upload-Volumen von 500.000 Dateien ca. 30.000 urheberrechtsverletzenden Nutzungshandlungen entspricht.

Forts. Seite 10

Anzeige



RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

Diese Termine sollten Sie nicht verpassen!

Mittwoch, 06.11.2013, 16.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch, 13.11.2013, 16-00 – 18.00 Uhr
Donnerstag, 21.11.2013, 16-00 – 18.00 Uhr
Donnerstag, 28.11.2013, 16.00 – 18.00 Uhr

Lernen Sie RA-MOBILE kennen: Deutschlands erste App, mit der die entscheidenden anwaltlichen Tätigkeiten komplett per Smartphone und Tablet-PC steuerbar sind.

RA-MOBILE bietet Ihnen ungeahnte Möglichkeiten, Ihren Anwalts-Workflow vom Diktat bis zur mobilen Aktenbearbeitung zu gestalten.

Sind Sie neugierig?

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung: ra-mobil-muenchen@ra-micro.de

RA-MOBILE Store München, Frauenstrasse 18 (RGB), 80469 München, Tel. 089 25544596, FAX. 089 25544597

Bei der Bestimmung des Umfangs der Prüfpflichten ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte die Gefahr einer rechtsverletzenden Nutzung ihres Dienstes durch eigene Maßnahmen fördert. Ist die Beklagte auf konkrete Urheberrechtsverletzungen ihrer Nutzer hinsichtlich bestimmter Werke hingewiesen worden, so ist sie deshalb nicht nur verpflichtet, das konkrete Angebot unverzüglich zu sperren; sie muss darüber hinaus fortlaufend alle einschlägigen Linksammlungen darauf überprüfen, ob sie Links auf Dateien mit den entsprechenden Musikwerken enthalten, die auf den Servern der Beklagten gespeichert sind. Die Beklagte hat über allgemeine Suchmaschinen wie Google, Facebook oder Twitter mit geeigneten Suchanfragen und ggf. auch unter Einsatz von sog. Webcrawlern zu ermitteln, ob sich für die konkret zu überprüfenden Werke Hinweise auf weitere rechtsverletzende Links zu ihrem Dienst finden. Diese Prüfpflichten bestehen im selben Umfang für jedes Werk, hinsichtlich dessen die Beklagte auf eine klare Verletzung hingewiesen worden ist. Die Prüfpflichten werden nicht dadurch geringer, dass die Beklagte auf eine große Zahl von Rechtsverletzungen - im Streitfall auf die Verletzung der Rechte an mehr als 4.800 Musikwerken - hingewiesen worden ist. Denn der urheberrechtliche Schutz darf nicht dadurch geschwächt werden, dass es im Rahmen eines an sich zulässigen Geschäftsmodells zu einer großen Zahl von Rechtsverletzungen kommt.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteilen vom selben Tag auch in zwei Parallelverfahren entsprechende Entscheidungen getroffen. Im Verfahren I ZR 79/12 hatten sich die Verlage de Gruyter und Campus dagegen gewandt, dass trotz entsprechender Hinweise auch weiterhin Bücher ihres Verlages bei der Beklagten heruntergeladen werden konnten. Im Verfahren I ZR 85/12 hatte sich der Senator Filmverleih dagegen gewandt, dass über den Dienst der Beklagten trotz eines Hinweises der Film "Der Vorleser" bei RapidShare heruntergeladen werden konnte.

Urteil vom 15. August 2013 - I ZR 80/12 - File-Hosting-Dienst

OLG Hamburg - Urteil vom 14. März 2012 - 5 U 87/09, MMR 2012, 393
LG Hamburg - Urteil vom 12. Juni 2009 - 310 O 93/08, ZUM 2009, 863

(Quelle: BGH, PM Nr. 143/2013 vom 03. September 2013)

BGH: Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternunterhalt

Der u.a. für Familiensachen zuständige XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte die Frage zu beantworten, ob der Antragsgegner aus seinem Einkommen oder Vermögen Elternunterhalt schuldet.

Die 1926 geborene Mutter des Antragsgegners lebt in einem Altenpflegeheim. Weil sie die Heimkosten nicht vollständig aus ihrer Rente und den Leistungen der Pflegeversicherung aufbringen kann, gewährt der Antragsteller ihr Leistungen der Sozialhilfe. Im vorliegenden Verfahren verlangt der Antragsteller Erstattung der in der Zeit von Juli 2008 bis Februar 2011 geleisteten Beträge. Die Beteiligten streiten allein darüber, ob der Antragsgegner aus seinem Einkommen oder aus seinem Vermögen leistungsfähig ist.

Der Antragsgegner erzielte im Jahr 2008 ein Jahresbruttoeinkommen in Höhe von 27.497,92 €, woraus das Oberlandesgericht ein bereinigtes Nettoeinkommen von monatlich 1.121 € errechnet hat. Er ist Eigentümer einer aus drei Zimmern bestehenden Eigentumswohnung, deren Wohnvorteil das Oberlandesgericht mit 339,02 € ermittelt hat. Außerdem ist der Antragsgegner hälftiger Miteigentümer eines Hauses in Italien, dessen anteiliger Wert vom Antragsteller mit 60.000 € angegeben ist, und verfügt über zwei Lebensversicherungen mit Werten von 27.128,13 € und 5.559,03 € sowie über ein Sparguthaben von 6.412,39 €. Eine weitere Lebensversicherung hatte der Antragsgegner gekündigt und deren Wert zur Rückführung von Verbindlichkeiten verwendet, die auf dem Haus in Italien lasteten.

Das Amtsgericht hat den Antragsgegner verpflichtet, an den Antragsteller rückständigen Unterhalt in Höhe von insgesamt 5.497,78 € zu zahlen. Das Oberlandesgericht hat die auf weiteren Unterhalt gerichtete Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen und - auf die Beschwerde des Antragsgegners - den Antrag vollständig abgewiesen.

Auf die vom Oberlandesgerichtshof zugelassene Rechtsbeschwerde des Antragstellers hat der Bundesgerichtshof den angefochtenen Beschluss aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Das Oberlandesgericht hat auf der Grundlage der Einkünfte und Nutzungsvorteile des Antragsgegners von insgesamt rund 1.460 € seine Leistungsfähigkeit verneint, weil der für den Elternunterhalt geltende, ihm zu belassende Selbstbehalt von 1.500 € nicht überschritten sei. Diese Ausführungen sind nicht rechtsfehlerfrei, weil schon das Nettoeinkommen nicht fehlerfrei ermittelt wurde. Außerdem betrug der Selbstbehalt im Rahmen des Elternunterhalts für die hier relevante Zeit lediglich 1.400 € und wurde erst später zum 1. Januar 2011 auf 1.500 € und zum 1. Januar 2013 auf 1.600 € erhöht. Allerdings hat das Oberlandesgericht die vom Antragsgegner mit monatlich 67,20 € angegebenen Fahrtkosten für Besuche bei seiner Mutter unberücksichtigt gelassen, obwohl der Bundesgerichtshof entschieden hat, dass diese Kosten abzusetzen sind, weil die Besuche einer unterhaltsrechtlich anzuerkennenden sittlichen Verpflichtung entsprechen. Ob auf dieser Grundlage eine Unterhaltspflicht aus dem Einkommen unter Berücksichtigung des Wohnvorteils des Antragsgegners besteht, wird das Oberlandesgericht erneut prüfen müssen.

Von besonderer Bedeutung sind allerdings die weiteren Ausführungen des Bundesgerichtshofs zum Einsatz des Vermögens im Rahmen des Elternunterhalts. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss das unterhaltspflichtige Kind grundsätzlich auch den Stamm seines Vermögens zur Bestreitung des Unterhalts einsetzen. Einschränkungen ergeben sich aber daraus, dass nach dem Gesetz auch die sonstigen Verpflichtungen des Unterhaltsschuldners zu berücksichtigen sind und er seinen eigenen angemessenen Unterhalt nicht zu gefährden braucht. Dem dient auch die eigene Altersvorsorge, die der Unterhaltsschuldner neben der gesetzlichen Rentenversicherung mit weiteren 5 % von seinem Bruttoeinkommen betreiben darf. Entsprechend bleibt dann auch das so gebildete Altersvorsorgevermögen im Rahmen des Elternunterhalts unangreifbar (BGH FamRZ 2006, 1511). Der Bundesgerichtshof hat jetzt entschieden, dass der Wert einer angemessenen selbst genutzten Immobilie bei der Bemessung des Altersvermögens eines auf Elternunterhalt in Anspruch genommenen Unterhaltspflichtigen grundsätzlich unberücksichtigt bleibt, weil ihm eine Verwertung nicht zumutbar ist. Übersteigt das sonstige vorhandene Vermögen ein über die Dauer des Berufslebens mit 5 % vom Bruttoeinkommen geschütztes Altersvorsorgevermögen nicht, kommt eine Unterhaltspflicht aus dem Vermögensstamm nicht in Betracht. Weil das Oberlandesgericht allerdings auch das Altersvorsorgevermögen nicht fehlerfrei berechnet hat, wird es dieses und die Bemessung eines zusätzlich zu belassenden Notgroßchens erneut zu prüfen haben.

Die maßgebliche Norm lautet wie folgt:

§ 1601 BGB Unterhaltsverpflichtete
Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren

§ 1603 BGB Leistungsfähigkeit

(1) Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

(2) ...

Beschluss vom 7. August 2013 - XII ZB 269/12

AG Fürth – 203 F 362/11 – Beschluss vom 10. November 2011
OLG Nürnberg – 9 UF 1747/11 – Beschluss vom 26. April 2012

(Quelle: BGH, PM Nr. 135/2013 vom 07. August 2013)

BVerfG: Gewerblicher Zweitberuf auch bei Steuerberatern zulässig

Das Berufsrecht der Anwälte und der Steuerberater kann sich gegenseitig befruchten. Mit einer Regelung der Syndizi in § 58 ist das Steuerberatungsgesetzes (StBerG) moderner als die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Bei der Zulässigkeit von Zweitberufen ist die Anwaltschaft weiter vorn: Die Grundsätze des Anwaltsrecht wendet das BVerfG nun auch auf Steuerberater an. Das grundsätzliche Verbot gewerblicher Betätigung im StBerG gilt damit nur noch im Ausnahmefall. Es kommt stets auf eine Einzelfallprüfung an. Den Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgericht (AnwBl Online 2013, 380) veröffentlicht das Anwaltsblatt unter www.anwaltsblatt.de.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 39/13 vom 26. September 2013)

LG Görlitz: Vergütungsvereinbarung per E-Mail

Durch eine dem Mandanten ohne Unterschrift des Rechtsanwalts übermittelte Vergütungsvereinbarung, die der Mandant mit einer E-Mail annimmt, kommt eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 3a RVG wirksam zustande, weil nach dieser Vorschrift die Textform ausreicht.

Das Gericht der zweiten Instanz sah in dem wechselseitigen Austausch von Angebot und Annahmeerklärung (auch auf elektronischem Wege) das Formerfordernis der Textform als erfüllt. Trotz der Bitte des Klägers, die Vergütungsvereinbarung unterschrieben zurückzusenden, sei die Schriftform hier nicht erforderlich. Die Einhaltung der "gewillkürten Schriftform" überspanne die Formerfordernisse des § 3a RVG. Zudem komme die Bezahlung der verlangten Vergütung in Verbindung mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Beklagten per E-Mail sowie der anschließenden Billigung des Tätigwerdens des Klägers einer Angebotsannahme gleich. Ferner sei für die Einhaltung des vorgenannten Formerfordernisses die Kenntlichmachung des Urhebers der Erklärung erforderlich. Die übermittelte Vergütungsvereinbarung sei diesbezüglich nicht zu beanstanden.

LG Görlitz, Urt. v. 01.03.2013 - 1 S 51/12

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 18/2013 v. 11.10.2013)

EuGH: Rechtsverletzung im Internet: Gerichtszuständigkeit

Ein Gericht ist im Falle der Geltendmachung einer Verletzung von Urhebervermögensrechten über das Internet nur für die Höhe des Schadens zuständig, der im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaats, zu dem das Gericht gehört, verursacht worden ist. Dies entschied der EuGH am 3. Oktober 2013 in der Rs. C-170/12. Dabei ging es um die Auslegung von Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Im Ausgangsfall hatte ein französischer Staatsangehöriger beim Gericht seines Wohnsitzes geltend gemacht, Urheber von zwölf Liedern zu sein, welche von der österreichischen Gesellschaft Mediatech ohne seine Erlaubnis vervielfältigt und anschließend von britischen Gesellschaften im Internet vertrieben worden seien. Als Beklagte im Ausgangsverfahren rügte Mediatech die Unzuständigkeit der französischen Gerichte mit der Begründung, dass die Gerichte am Wohnsitz des Beklagten zuständig seien. Der EuGH geht in seinem Urteil jedoch davon aus, dass gerade bei Rechtsverletzungen im Internet der Ort der

Verwirklichung des Schadenserfolgs variieren kann. Zuständig sei dann jeweils das Gericht, welches das Vorliegen der Rechtsverletzung am besten beurteilen kann. Das sei hier das Gericht des Ortes der Schadensverursachung. Voraussetzung sei aber, dass in dem jeweiligen Mitgliedsstaat die beanspruchten Vermögensrechte auch geschützt sind. (<http://www.anwaltverein.de/downloads/EiUe-30-13-Final.pdf>)

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick, Nr. 30 vom 11.10.2013)

EuGH: Verbot unlauterer Praktiken gilt für Krankenkassen

Gesetzliche Krankenkassen sind „Gewerbetreibende“ im Sinne der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG und unterliegen somit dem Verbot unlauterer Geschäftspraktiken gegenüber Verbrauchern. So entschied der Europäische Gerichtshof am 3. Oktober 2013 in der RS C-59/12. Im Ausgangsfall hatte die BKK ihre Mitglieder über Nachteile im Falle eines Krankenkassenwechsels informiert, ohne sie auf ein bestehendes Sonderkündigungsrecht hinzuweisen. Diese Angaben hatte der BGH als irreführend bewertet und dem EuGH die Frage nach der Anwendbarkeit der Richtlinie 2005/29/EG auf gesetzliche Krankenkassen vorgelegt. Dieser hat nun, nachdem er bereits den weiten sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie in den RS C-540/08 und C-435/11 herausgestellt hatte, auf den ebenfalls sehr weiten persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie hingewiesen. Die Qualifizierung gesetzlicher Krankenkassen als „Gewerbetreibende“ entspreche der weiten Konzeption des Begriffes im Wortlaut der Richtlinie sowie deren Ziel, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten. Der öffentlich-rechtliche Status der Krankenkasse sowie deren in den Allgemeininteressen liegenden Aufgaben seien in diesem Zusammenhang unerheblich.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick, Nr. 29 vom 07.10.2013)

Europarat: Recht auf Rechtsbeistand garantiert

Der Richtlinienentwurf der Kommission zum Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme (KOM(2011)326) wurde am 7. Oktober 2013 vom Rat ohne Aussprache angenommen. Das Parlament hatte dem Vorschlag bereits am 10. September 2013 zugestimmt (s. EÜ 26/13). Die Richtlinie regelt u.a., dass jeder EU-Bürger von Beginn der polizeilichen Vernehmung an bis zum Abschluss des Strafverfahrens einen Anspruch auf Rechtsbeistand hat. Besonders begrüßt wird vom DAV, dass dem Betroffenen das Recht zusteht, mit seinem Anwalt in ausreichendem Maße unter Wahrung der Vertraulichkeit zu kommunizieren (s. DAV-Stn 64/2011; 59/2012). Es ist nun abzuwarten, ob die Kommission zeitnah einen Gesetzgebungsvorschlag zur Prozesskostenhilfe vorlegt. Diese sollte ursprünglich mit dem Recht auf Rechtsbeistand zusammen vorgelegt werden und ist für die effektive Anwendung des Rechts auf Rechtsbeistand unerlässlich.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick, Nr. 30 vom 11.10.2013)

AG München: Streit ums Hörgerät

Eine Leistungsbeschränkung in den Versicherungsbedingungen einer Krankheitskostenversicherung, wonach nur Hörgeräte oder sonstige Hilfsmittel in „angemessener Ausführung“ zu erstatten sind, ist nicht wirksam, da diese Regelung nicht klar und verständlich ist und somit den Versicherten unangemessen benachteiligt.

Ein Münchner hatte eine private Krankheitskostenversicherung abgeschlossen. Die Versicherungsbedingungen enthielten eine Klausel, in der folgendes geregelt war: „Erstattungsfähig sind die Kosten für Hörhilfen in angemessener Ausführung (..)“.

Aufgrund einer beidseitigen Schwerhörigkeit wurden dem Münchner ärzt-

licherseits Hörgeräte verordnet. Er erwarb solche zum Preis von insgesamt 4105 Euro und reichte die Rechnungen bei seiner Versicherung ein.

Diese erstattete allerdings nur 2124 Euro mit der Begründung, es seien lediglich Kosten für Hörgeräte zu bezahlen, die durchschnittlichen Anforderungen genügen. Individuelle Bedürfnisse Einzelner seien nicht maßgeblich. Auf andere Weise könnten die tendenziell hohen Kosten für Hilfsmittel nicht beschränkt werden. Der Versicherte könnte vorher nachfragen, was er ersetzt bekomme und somit auch abschätzen, was er später erhalte.

Der Versicherte war anderer Meinung. Er hielt die Klausel für unwirksam, da der Begriff „in angemessener Ausführung“ konturlos sei. Außerdem brauche er gerade diese Hörgeräte, da nur sie seine Anforderungen erfüllten und er ansonsten erhebliche Defizite in seiner Kommunikationsfähigkeit hinnehmen müsste.

Die zuständige Richterin des Amtsgerichts München gab dem Versicherten Recht:

12 |

Die vorliegende Leistungsbeschränkung, wonach Hilfsmittel in „angemessener Ausführung“ zu erstatten seien, sei nicht wirksam. Die Tarifbestimmung benachteilige den Versicherten unangemessen, da sie nicht klar und verständlich sei. Sie verstoße somit gegen das Transparenzgebot. Dieses verlange, dass die Voraussetzungen und Folgen so genau beschrieben werden, dass einerseits für den Verwender der Bedingungen keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstünden, andererseits auch der Versicherte ohne fremde Hilfe möglichst klar und einfach seine Rechte feststellen könne. Eine Klausel genüge dem Bestimmtheitsgebot nur dann, wenn sie die Rechte und Pflichten des Versicherten so klar und präzise wie möglich umschreibe.

Die vorliegende Klausel genüge diesem Bestimmtheitsgebot nicht, da unterschiedliche Interpretationen möglich seien.

Die Tarifbedingung könne dahingehend verstanden werden, dass damit nur die Preise für eine Ausführung mittlerer Art und Güte erstattet werden, einer Ausführung, die durchschnittlichen Anforderungen genüge, wobei individuelle Bedürfnisse der jeweiligen Versicherungsnehmer außen vor blieben. Der Versicherungsnehmer hätte in diesem Fall keinen Anspruch auf die beste Qualität, müsste sich aber auch nicht mit der schlechtesten Qualität begnügen. Er müsste sich gegebenenfalls am Mittel beider Extreme orientieren. Unklar bliebe aber dann, welche Qualität aus der breiten Palette eines oder verschiedener Anbieter maßgebend sein solle.

In einem monetären Sinn wäre die Bestimmung zu verstehen, wenn die Versicherung die Regelung als eine Preisbegrenzung verstanden wissen wolle, obwohl es für die medizinische Notwendigkeit auf Kostengesichtspunkte gerade nicht ankomme. Die Preisgrenze, bis zu der ein Leistungsanspruch der versicherten Person bestehen solle, bliebe offen.

Die Regelung könne aber auch dahingehend interpretiert werden, dass eine angemessene Ausführung eines Hörgerätes erst dann zu bejahen sei, wenn im konkreten Einzelfall bezogen auf die konkrete Hörstörung und bezogen auf die konkreten Lebensumstände des jeweiligen Versicherungsnehmers die Hörstörung adäquat ausgeglichen werde. Denn was angemessen sei, hänge immer von den Umständen des Einzelfalls ab. Bei einer Hörgeräteversorgung wäre demgemäß unter anderem maßgebend, ob der Betroffene berufstätig sei oder nicht, welchen Beruf der Versicherte ausübe und welche Alltagssituationen das Hörgerät demgemäß meistern müsse. Da sich die Lebensumstände immer wieder ändern können, wäre auch danach nicht von vornherein klar, in welcher Höhe dem Versicherten der Anspruch zustehe.

Auch wenn die Anforderungen an die Transparenz von Allgemeinen Ver-

sicherungsbedingungen nicht überspannt und auch unbestimmte Rechtsbegriffe aus der Gesetzessprache verwendet werden dürfen, sei es der Versicherung zumutbar, Preisgrenzen der Erstattungsfähigkeit von Hörgeräten anzugeben. Dies zeige die entsprechende Regelung für Brillen und Kontaktlinsen.

Dem Versicherungsnehmer sei es jedenfalls nicht zuzumuten, eine Marktanalyse über die Preise aller verfügbaren Hörgeräte vorzunehmen. Ebenso könne es nicht Sinn und Zweck einer Vertragsbestimmung sein, dass der Versicherungsnehmer sich auf eine Marktanalyse seines Vertragspartners, des Versicherers, verlassen müsse, um seinen Leistungsanspruch bestimmen zu können. Deshalb helfe auch die Anregung der Versicherung nicht weiter, dass der Kläger bei ihr hätte nachfragen können, um die Höhe seines Leistungsanspruchs zu ermitteln. Dadurch würden ihr gerade diejenigen Beurteilungsspielräume eröffnet, die ihr als Verwender der Versicherungsbedingungen durch das Bestimmtheitsgebot gerade verschlossen werden sollen.

Der Versicherte habe daher (unter Berücksichtigung seiner Selbstbeteiligung von 10 Prozent) einen Ersatzanspruch.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Urteil des Amtsgerichts München vom 31.10.12, AZ 159 C 26871/10 (Quelle: PM des AG München vom 02. September 2013)

BVerfG: Zum Datenschutz im privaten Versicherungsrecht

Nach einem heute veröffentlichten Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts muss eine versicherungsvertragliche Obliegenheit zur Schweigepflichtentbindung hinreichend eng ausgelegt werden, um dem Versicherten die Möglichkeit zur informationellen Selbstbestimmung zu bieten. Soweit keine gesetzlichen Regelungen über die informationelle Selbstbestimmung greifen, kann es zur Gewährleistung eines schonenden Ausgleichs der verschiedenen Grundrechtspositionen geboten sein, zum Beispiel durch eine verfahrensrechtliche Lösung im Dialog zwischen Versicherter und Versicherer die zur Abwicklung des Versicherungsfalles erforderlichen Daten zu ermitteln. Die Anforderungen an diesen Dialog festzulegen und ihn auszugestalten, zählt zu den Aufgaben der Zivilgerichte.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

1. Die Beschwerdeführerin schloss mit der Beklagten des Ausgangsverfahrens, einem Versicherungsunternehmen, einen Vertrag über eine Berufsunfähigkeitsversicherung. Nach deren Tarifbedingungen hatte der Versicherte bei der Beantragung von Versicherungsleistungen unter anderem behandelnde Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer und Behörden zu ermächtigen, dem Versicherungsunternehmen auf Verlangen Auskunft zu geben. Die Beschwerdeführerin beantragte unter Verweis auf Berufsunfähigkeit aufgrund von Depressionen Versicherungsleistungen. Dabei lehnte sie ab, die auf dem Antragsformular der Beklagten abgedruckte Schweigepflichtentbindungserklärung, die zur Einholung sachdienlicher Auskünfte bei einem weiten Kreis von Stellen ermächtigt hätte, abzugeben und bot stattdessen an, Einzelermächtigungen für jedes Auskunftersuchen zu erteilen. Daraufhin übersandte die Beklagte der Beschwerdeführerin vorformulierte Erklärungen zur Schweigepflichtentbindung ihrer Krankenkasse, zweier Ärztinnen und ihrer Rentenversicherung, die die verschiedenen Stellen „umfassend“ zur Auskunftserteilung über „Gesundheitsverhältnisse, Arbeitsunfähigkeitszeiten und Behandlungsdaten“ sowie im Fall der Rentenversicherung über die „berufliche Situation“ ermächtigen sollten. Die Beschwerdeführerin lehnte die Unterzeichnung ab und bat um weitere Konkretisierung der gewünschten Auskünfte. Dem kam die Beklagte nicht nach.

Die Klage der Beschwerdeführerin auf Zahlung der monatlichen Rente wiesen die Zivilgerichte ab. Der Beschwerdeführerin sei zumutbar gewesen, die Einzelmächtigungen vor der Unterzeichnung selbst weiter einzuschränken oder die in den Einzelmächtigungen genannten Unterlagen selbst zu beschaffen und der Beklagten vorzulegen.

2. Die gerichtlichen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführerin in ihrem durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleisteten allgemeinen Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht der informationellen Selbstbestimmung.

a) Aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung folgt eine Schutzpflicht des Staates. Kann in einem Vertragsverhältnis ein Partner den Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen, ist es Aufgabe des Rechts, auf die Wahrung der Grundrechtspositionen der beteiligten Parteien hinzuwirken. Zwar hat der Gesetzgeber inzwischen in § 213 VVG eine Regelung zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung der Versicherungsnehmer getroffen; diese Vorschrift findet jedoch auf den zu entscheidenden Altfall noch keine Anwendung. Daher oblag es in diesem Fall den Gerichten selbst, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch einen angemessenen Ausgleich mit dem Offenbarungsinteresse des Versicherungsunternehmens zu gewährleisten.

Dazu sind die gegenläufigen Belange im Rahmen einer umfassenden Abwägung gegenüberzustellen. Das Versicherungsunternehmen muss einerseits den Eintritt des Versicherungsfalles prüfen können, andererseits muss aber die Übermittlung von persönlichen Daten auf das hierfür Erforderliche begrenzt bleiben. Allerdings ist es dem Versicherer oft nicht möglich, im Voraus alle Informationen zu beschreiben, auf die es für die Überprüfung des Leistungsfalls ankommen kann. Soweit keine gesetzlichen Regelungen zur informationellen Selbstbestimmung greifen, kann es zur Gewährleistung eines schonenden Ausgleichs der verschiedenen Grundrechtspositionen geboten sein, zum Beispiel durch eine verfahrensrechtliche Lösung im Dialog zwischen Versichertem und Versicherer die zur Abwicklung des Versicherungsfalles erforderlichen Daten zu ermitteln. Die Anforderungen an diesen Dialog festzulegen und ihn auszugestalten, zählt zu den Aufgaben der Zivilgerichte. Versicherte einer Berufsunfähigkeitsversicherung können nicht auf die Möglichkeit verwiesen werden, einen Vertragsschluss zu unterlassen oder die Leistungsfreiheit des Versicherers hinzunehmen.

b) Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen hinreichenden Ausgleich zwischen den betroffenen Grundrechtspositionen werden die angegriffenen Entscheidungen nicht gerecht. Sie tragen den Belangen der Beschwerdeführerin nicht hinreichend Rechnung.

aa) Durch die vorformulierten Einzelmächtigungen würde der Beklagten ermöglicht, auch über das für die Abwicklung des Versicherungsfalles erforderliche Maß hinaus in weitem Umfang Informationen über die Beschwerdeführerin einzuholen. Die benannten Gegenstände der „umfassenden“ Auskünfte - etwa „Gesundheitsverhältnisse, Arbeitsunfähigkeitszeiten und Behandlungsdaten“ - sind so allgemein gehalten, dass sie kaum zu einer Begrenzung des Auskunftsumfanges führen. Erfasst werden nahezu alle bei den benannten Auskunftsstellen über die Beschwerdeführerin vorliegenden Informationen, darunter auch viele für die Abwicklung des Versicherungsfalles bedeutungslose Informationen.

bb) Der Beschwerdeführerin ist, entgegen den angegriffenen Entscheidungen, nicht zuzumuten die vorformulierten Einzelmächtigungen selbst zu modifizieren oder die erforderlichen Unterlagen eigenständig vorzulegen. Denn damit würde der Beschwerdeführerin auferlegt, die Interessen des Versicherungsunternehmens zu erforschen, und für den Fall, dass die vorgelegten Unterlagen oder die modifizierten Ermächtigungen für unzureichend erachtet würden, mit dem Risiko eines Leistungsverlusts belastet. Dieser Weg ist nicht geeignet, ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Dialog mit dem Versicherungsunternehmen zu gewährleisten.

Webdesign für Anwälte

www.webdesign-anwalt.de gefunden > beachtet > mandatiert

Rechtsanwalt John Miehler | Sophienstrasse 3 | 80333 München | Tel: 089-55213795 | kanzlei@ra-miehler.de

Schön, wenn alle gleich viel zahlen. Schöner, wenn Sie jetzt noch sparen können.

DKV

Seit dem 21. 12. 2012 gibt es für Frauen und Männer einheitliche Versicherungsbeiträge. Jetzt informieren und Beitragsvorteile sichern.

Krankentagegeldversicherung
ab **26,60 EUR**
mtl. Beitrag für eine(n) 35-jährige(n) Rechtsanwält/-anwältin nach Tarif KGT2R für 3.000 EUR Krankentagegeld mtl. ab dem 29. Tag

Gleich Termin vereinbaren: 0 81 02/9 94 86 40

DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Michael Holl - Rechtsassessor
Gruppenversicherungsbeauftragter der DKV
Dorfstraße 4, 85662 Hohenbrunn
www.michael-holl.dkv.com, michael.holl@dkv.com

Der Gesundheitsversicherer der **ERGO** Ich vertrau der DKV

Schuhmanufaktur
R. DANIS

FÜR IHREN ERFOLGREICHEN AUFTRITT – NICHT NUR VOR GERICHT – DER PASSENDE SCHUH FÜR JEDE GELEGENHEIT.

WIR FÜHREN REINE HANDGENÄHTE SCHUHE, HOLZGENAGELTE SCHUHE UND EXKLUSIVE RAHMENGEHÄHTE SCHUHE VERSCHIEDENER MARKEN.

SHOWROOM ÖFFNUNGSZEITEN:
MONTAG - FREITAG 13.00 - 19.00 UHR, SAMSTAG 10.00 - 16.00 UHR
TELEFON/FAX +49 (0)89 28701538
E-MAIL: INFO@SCHUHMANUFAKTUR.BIZ

WIR REPARIEREN IHRE HOCHWERTIGEN, EXKLUSIVEN, RAHMENGEHÄHTE SCHUHE. ORTHOPÄDISCHE SCHUHZURICHTUNGEN.

SCHUHMACHER-WERKSTATT
ÖFFNUNGSZEITEN:
MONTAG - FREITAG 8.00 - 19.00 UHR
SAMSTAG 8.00 - 13.00 UHR
PHONE +49 (0)89 2719759

ELISABETHSTRASSE 28 · D-80796 MÜNCHEN

WWW.SCHUHMANUFAKTUR.BIZ

cc) Die angegriffenen Entscheidungen lassen beim Ausgleich der Grundrechtspositionen unberücksichtigt, dass es das beklagte Versicherungsunternehmen nicht unverhältnismäßig belasten muss, wenn von ihm eine weitere Einschränkung der geforderten Einzelermächtigungen verlangt wird. Zwar kann der Umfang der Einzelermächtigungen dabei nicht vornherein schon auf die für die Prüfung des Leistungsanspruchs relevanten Informationen begrenzt werden. Wird die Schweigepflichtentbindung aber zunächst auf solche Vorinformationen beschränkt, die ausreichen, um festzustellen, welche Informationen tatsächlich für die Prüfung des Leistungsfalls relevant sind, könnte so der Umfang der überschießenden Informationen begrenzt und damit dem Recht der Beschwerdeführerin auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung getragen werden. Die Verfahrenseffizienz würde durch eine solche grobe Konkretisierung der Auskunftgegenstände nur geringfügig beeinträchtigt.

(Quelle: Bundesverfassungsgericht, PM Nr. 53/2013 vom 13. August 2013)

BGH: Recht des Verkäufers, die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 BGB* zu verweigern

Der Bundesgerichtshof hat sich heute in einer Entscheidung mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen der Verkäufer die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern kann.

Der Kläger schloss im August 2009 einen Leasingvertrag über einen Neuwagen. Er begehrt von dem Autohaus, das das Fahrzeug geliefert hatte, aus abgetretenem Recht der Leasinggeberin unter Berufung auf verschiedene Mängel des Fahrzeugs Nacherfüllung durch Lieferung eines Neufahrzeugs. Das Landgericht hat die Klage nach Einholung eines Sachverständigengutachtens abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht der Klage mit der Begründung stattgegeben, das Fahrzeug sei jedenfalls insoweit mangelhaft, als die automatisch an- und ausklappenden Außenspiegel nicht zuverlässig funktionierten; die Beklagte könne sich demgegenüber nicht darauf berufen, dass die Lieferung eines Neufahrzeugs für sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sei.

Die von dem unter anderem für das Kaufrecht zuständigen VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs zugelassene Revision hatte Erfolg. Das Berufungsgericht hat es der Beklagten zu Unrecht versagt, sich gegenüber dem geltend gemachten Anspruch auf Ersatzlieferung (§ 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB*) auf das Verweigerungsrecht aus § 439 Abs. 3 BGB* zu berufen. Verweigert der Verkäufer die Nacherfüllung zu Unrecht mit der Begründung, dass keine Mängel vorhanden seien, so kann der Käufer - wie hier - den Anspruch auf Nacherfüllung aus § 437 Nr. 1 BGB, § 439 BGB klageweise geltend machen. Dies hat zur Folge, dass dem Verkäufer unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB das Recht zusteht, gerade die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten zu verweigern. Diese Einrede des Verkäufers ist nicht, wie das Berufungsgericht gemeint hat, deshalb ausgeschlossen, weil die Beklagte zunächst jegliche Mängel des Fahrzeugs bestritten und aus diesem Grund die Nacherfüllung insgesamt verweigert hat. Der Verkäufer ist in der Regel nicht daran gehindert, sich auf die Unverhältnismäßigkeit der Kosten der vom Käufer gewählten Art der Nacherfüllung erst im Rechtsstreit über den Nacherfüllungsanspruch zu berufen.

Da das Berufungsgericht nicht abschließend geprüft hat, ob hinsichtlich des festgestellten Mangels die Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB vorliegen, war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Urteil vom 16. Oktober 2013 – VIII ZR 273/12

LG Regensburg - Urteil vom 23. November 2011 – 1 O 2271/10
OLG Nürnberg - Urteil vom 14. Juni 2012 – 5 U 2605/11

Karlsruhe, den 16. Oktober 2013

* § 437 BGB

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen, (...)

** § 439 BGB

(1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. (...)

(3) Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung (...) verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. (...)

(Quelle: BGH, PM Nr. 171/2013 vom 16. Oktober 2013)

Interessantes

Großbritannien: Online-Überprüfung der Steueransässigkeit

Der Finance Act 2013, Chapter 29 schafft in seiner Section 218 i.V.m. Schedule 45 eine gesetzliche Grundlage für die Kriterien, anhand derer seit dem 6.4.2013 bestimmt wird, ob eine natürliche Person für die Einkommensteuer (income tax) und die Veräußerungsgewinnsteuer (capital gains tax) in Großbritannien zu veranlagern ist. Diese Regeln werden unter dem Begriff „Statutory Residence Test“ (SRT) zusammengefasst. Die britische Steuerbehörde (HM Revenue & Customs) hat hierzu den umfassenden Leitfaden „Guidance Note: Statutory Residence Test (SRT)“ auf englischer Sprache erstellt. Seit Juni 2013 können natürliche Personen außerdem über eine Online-Anwendung der britischen Steuerbehörde, den „Tax Residence Indicator“, überprüfen, ob sie ab dem Steuerjahr 2013/2014 nach britischem Steuerrecht in Großbritannien ansässig sind. Ein Ausdruck dieses Ergebnisses sollte zu den Unterlagen genommen werden, um es bei einer etwaigen Inspektion der Steuerbehörden vorlegen zu können.

(Quelle: © Germany Trade & Invest 2013, gtai-Rechtsnews 10/2013)

Niederlande/Deutschland: Vertrag zur Bekämpfung grenzüberschreitender Schwarzarbeit in Kraft

Der Vertrag vom 12.1.2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Missbrauchs bei Sozialversicherungsleistungen und -beiträgen durch Erwerbstätigkeit und bei Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit (Deutsch-Niederländischer Vertrag zur Bekämpfung grenzüberschreitender Schwarzarbeit) trat am 1. Oktober 2013 in Kraft (siehe Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Deutsch-Niederländischen Vertrags zur Bekämpfung grenzüberschreitender Schwarzarbeit vom 2.8. 2013, veröffentlicht im BGBl. 2013 II S. 1222).

(Quelle: © Germany Trade & Invest 2013, gtai-Rechtsnews 10/2013)

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Professor Dr. Winfried Bausback folgt auf Dr. Beate Merk

Seit 10. Oktober 2013 ist Bayerns neuer Justizminister **Professor Dr. Winfried Bausback** (48 Jahre) im Amt. Der in Aschaffenburg geborene Unterfranke studierte von 1986 bis 1992 Rechtswissenschaft an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Nach der Referendarzeit war er ab Februar 1995 als wissenschaftlicher Mitarbeiter und später als Assistent und Oberassistent am Lehrstuhl für Völkerrecht, allgemeine Staatslehre, bayerisches und deutsches Staatsrecht und politische Wissenschaften der Julius-Maximilians-Universität Würzburg tätig. Seine Promotion schloss er im Juni 1997 ab und erhielt im Herbst desselben Jahres den bayerischen Habilitationsförderpreis. Im Jahr 2002 habilitierte er sich an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und erhielt die Lehrbefähigung für die Fächer Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht. Es folgten Vertretungsprofessuren an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und der Universität Bayreuth sowie Lehraufträge an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Seit April 2008 ist er Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere europäisches und internationales Wirtschaftsrecht an der Bergischen Universität Wuppertal. Die Professur ruht seit Beginn des Landtagsmandats.



Foto: Michael Häfner, Karpf Kreativ

Sein politischer Werdegang begann 1984 mit dem Eintritt in die Junge Union. Ein Jahr später trat er in die CSU ein und ist seither in verschiedenen Funktionen in der Partei engagiert, derzeit u.a. als CSU-Kreisvorsitzender Aschaffenburg-Stadt und Bezirksvorsitzender des AK Juristen CSU in Unterfranken. Seit 2002 ist er Stadtrat in Aschaffenburg und seit 20. Oktober 2008 Mitglied des Bayerischen Landtags. In der vergangenen Wahlperiode war er u.a. Mitglied im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz sowie im Untersuchungsausschuss Rechtsterrorismus in Bayern - NSU. Am 10. Oktober 2013 wurde er zum Bayerischen Staatsminister der Justiz ernannt.

(Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Pressestelle)

Personalia

Amtswechsel am Landgericht Regensburg und bei der Staatsanwaltschaft Regensburg

Der Amtschef des Bayerischen Justizministeriums, Ministerialdirektor Dr. Walther Schön, hat heute den Amtswechsel am Landgericht Regensburg und bei der Staatsanwaltschaft Regensburg vollzogen. Er verabschiedete **Günther Ruckdäschel** in den Ruhestand. Zugleich führte er **Horst Böhm** in das Amt des Präsidenten des Landgerichts Regensburg und **Ulrike Pauckstadt-Maihold** in das Amt der Leitenden Oberstaatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Regensburg ein.

Im rechtspolitischen Teil seiner Rede befasste sich Dr. Schön mit dem Thema

Opferschutz. Die Justiz habe es meist mit Fällen menschlichen Scheiterns zu tun. Dabei gebe es viele Beteiligte, vor allem aber auch Opfer, die lange im Schatten der Täter- und Schuldfrage gestanden hätten. „Das hat sich geändert - und sollte sich weiter ändern“, so Dr. Schön. „In den letzten Jahren ist bereits viel zugunsten der Opferinteressen erreicht worden, zum Beispiel die Ausweitung der Nebenklagebefugnisse und Informationsrechte sowie die Möglichkeit der Videovernehmung und des kostenlosen Opferanwalts.“

Ein weiteres Instrument des Opferschutzes, das in der Öffentlichkeit aber noch ein Schattendasein friste, sei das Adhäsionsverfahren. Es biete die Möglichkeit, bereits im Strafverfahren Ansprüche auf Schmerzensgeld und Schadensersatz gegen den Täter geltend zu machen. „Innerhalb kürzester Zeit kann so ein vollstreckbarer Titel erlangt werden - und dies ohne ein zusätzliches zivilrechtliches Verfahren, in dem der Fall erneut verhandelt und unter Umständen erneut Beweise erhoben werden müssten“, so Dr. Schön. „Das Adhäsionsverfahren hat den Vorzug, dass alles, was zu regeln ist, auch tatsächlich geregelt ist - am Ende des Strafverfahrens. Das ist eigentlich die Erwartung der Öffentlichkeit - und in den meisten Fällen auch die Erwartung der Opfer! Und das mit gutem Recht!“

Günther Ruckdäschel (65 Jahre) hat seine Laufbahn in der bayerischen Justiz 1976 als Richter am Landgericht Regensburg und später als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Regensburg begonnen. Im Februar 1981 wechselte er als Richter erneut an das Landgericht Regensburg, bevor er im März 1984 als Gruppenleiter zur Staatsanwaltschaft zurückkehrte. Es folgten Stationen als Vorsitzender Richter am Landgericht Regensburg und als Vizepräsident des Landgerichts Weiden. Im September 2005 wurde er bei der dortigen Staatsanwaltschaft Leitender Oberstaatsanwalt. Als solcher kehrte er im Oktober 2007 nach Regensburg zur Staatsanwaltschaft zurück, bevor er im Mai 2010 zum Präsidenten des Landgerichts Regensburg ernannt wurde.

Horst Böhm (60 Jahre) begann seine Justizkarriere im Juni 1981 als Richter am Landgericht Regensburg. Im weiteren Verlauf seiner beruflichen Laufbahn wirkte er als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Regensburg sowie als Richter an den Amtsgerichten in Straubing und Regensburg. Von September 1997 bis September 2004 war er wieder bei der Staatsanwaltschaft Regensburg eingesetzt, zunächst als Gruppenleiter und später als Oberstaatsanwalt. Es folgten rund sechs Jahre der Tätigkeit als Direktor am Amtsgericht Straubing, bevor er im August 2010 als Leitender Oberstaatsanwalt nach Regensburg zurückkehrte. Seit Juli 2013 ist er Präsident des Landgerichts Regensburg.

Ulrike Pauckstadt-Maihold (58 Jahre) trat ihre erste Stellung in der bayerischen Justiz 1984 als Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Memmingen an. Es folgten Stationen bei den Staatsanwaltschaften in Landshut und Regensburg. Von Dezember 1988 bis Dezember 1995 wirkte sie als Richterin am Amtsgericht Regensburg und war dabei zeitweilig an das Landgericht Leipzig abgeordnet. Im Januar 1996 wechselte sie zunächst an das Landgericht Regensburg, bevor sie im August 1999 als Gruppenleiterin zur Staatsanwaltschaft Regensburg zurückkehrte. Ab März 2002 war sie rund sechs Jahre als Oberstaatsanwältin bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg tätig und wurde anschließend zur ständigen Vertreterin des Leitenden Oberstaatsanwalts in Weiden befördert. Als solche wechselte sie im Mai 2010 zur Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 wurde sie zur Leitenden Oberstaatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Regensburg bestellt.

„Mit Herrn Ruckdäschel verliert die bayerische Justiz einen ganz ausgezeichneten Repräsentanten, der mit Zielstrebigkeit und großem Pflichtbewusstsein alle ihm übertragenen Aufgaben mit Bravour gemeistert hat. Ich bin mir sicher, dass wir mit Herrn Böhm einen sehr würdigen Nachfolger gefunden haben, der die Regensburger Justiz bereits als Leitender Oberstaatsanwalt sehr positiv geprägt hat. Diese Funktion übernimmt nunmehr Frau Pauckstadt-Maihold, die ihrem Vorgänger in fachlicher Brillanz und

überobligatorischem Engagement in nichts nachsteht.“, so Dr. Schön.
(Quelle: Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
PM Nr. 260/13 vom 30.09.2013)

Kuriosa

Ein Fall von Auswahlverschulden

Auf unten abgebildetes „Opfer“ traf Kollegin von Borch in San Diego, California.



Eingesandt von RAin Petra von Borch, München

16 |

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

RVG: BRAK-Information in neuer Auflage

Die BRAK-Information RVG ist neu erschienen. Die Broschüre wurde anlässlich der Verabschiedung des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes neu aufgelegt. Eingearbeitet sind bereits auch die Änderungen durch das Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess sowie zur Änderung anderer Vorschriften, die am 01.01.2014 in Kraft treten werden. Neben dem Gesetzestext enthält das Heft zahlreiche Tabellen zu den anwaltlichen und den gerichtlichen Gebühren. Aus dem Inhalt:

- Gesetzestext RVG
- Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG
- Gebührentabelle
- Gebühren in Strafsachen
- Gebühren in Bußgeldsachen
- Gerichtsgebührentabelle
- Kostenrisikotabelle
- Stichwortverzeichnis

Die Broschüre kann zum Preis von 2,90 Euro zzgl. Versand bei der BRAK unter bestellungen@brak.de angefordert werden. Sie ist seit Ende September lieferbar.

(Quelle: RAK München, Newsletter 9/2013)

Broschüre „Mediation beim Güterichter“

Die bayerische Sozialgerichtsbarkeit kann auf fast sieben Jahre Erfahrungen mit gerichtlichen Mediationen zurückblicken. Die Beteiligten, die von

diesem zusätzlichen Angebot der einvernehmlichen Konfliktbeilegung Gebrauch gemacht und das Potenzial zur eigenverantwortlichen Konfliktlösung genutzt haben, haben über eine große Zufriedenheit mit dem Verfahren und dem Ergebnis berichtet. Der Gesetzgeber hat mit dem sog. Mediationsgesetz nun den rechtlichen Rahmen dafür geschaffen, dass durch Güterichter an den Gerichten weiterhin Mediationen und darüber hinausgehende Methoden der Konfliktbeilegung angeboten werden können.

Mit der Broschüre „Mediation beim Güterichter“ wird über das Güterichterverfahren und hierbei insbesondere über die in der Praxis derzeit bevorzugt angebotene Mediation - auch aus der Sicht der Anwaltschaft, der Wissenschaft und der Sozialversicherungsträger - informiert. Sie soll dazu beitragen, weitere Impulse zur vermehrten Nutzung des Güterichterverfahrens zu geben.

Die Broschüre finden Sie unter

<http://www.lsg.bayern.de/gueterichter/broschuere.html>

125 Jahre National Geographic Ausstellung im Amerika Haus

Noch bis 29. November 2013 präsentieren National Geographic Deutschland und das Amerika Haus eine Auswahl der faszinierendsten Fotografien aus der 125-jährigen Geschichte des legendären Magazins mit dem gelben Rahmen: 55 außergewöhnliche Bilder, die Expeditionen und Reportagen des Magazins der National Geographic Society, einer der weltweit größten gemeinnützigen Wissenschaftsorganisationen, von der Gründung im Jahr 1888 bis heute widerspiegeln.

Zu sehen ist unter anderem das wohl bekannteste National Geographic-Titelmotiv: das berührende Porträt eines afghanischen Flüchtlingsmädchens, fotografiert von Steve McCurry. Carsten Peter entführt die Betrachter in bizarre mexikanische Kristallhöhlen, mit Emory Kristof geht es zum Wrack der „Titanic“. Außerdem zeigt die Jubiläumsausstellung Bilder von Jodi Cobb, David Doubilet, Annie Griffiths, Paul Nicklen, Joanna Pinneo, Norbert Rosing, Chris Johns und vielen weiteren Fotografen.

Veranstalter:

B.A.Z. Amerika Haus,
National Geographic Deutschland,
Amerika Haus Verein.

Öffnungszeiten: Mo–Fr 10.00 – 17.00 Uhr, Mi 10.00 – 20.00 Uhr.

Der Eintritt ist frei.

DAV-Forum Menschenrechte am 29. November 2013 in Berlin

Menschenrechte sind einklagbare Rechte. Staaten haben sich auf nationaler sowie auf internationaler Ebene verbindlich dazu verpflichtet, sie zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Darauf haben ihre Bürger Anspruch. Trotzdem gibt es in den meisten Ländern Probleme bei der praktischen Umsetzung der Menschenrechte, auch in Deutschland.

Welche Auswirkungen haben erfolgreiche Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auf die nationale Gesetzgebung? Lohnt es sich, eine Individualbeschwerde bei einem der UN-Menschenrechtsausschüsse einzulegen? Wie kann der Zugang zum Recht für alle Menschen sichergestellt werden? Und welche Rolle spielen Anwältinnen und Anwälte dabei? Diese und andere Fragen werden Anwältinnen und Anwälte aus dem In- und Ausland, Menschenrechtsaktivisten und Vertreter nationaler und internationaler Institutionen diskutieren.

Informationen zum Programm und den Mitwirkenden finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/leistungen/menschenrechte>.

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt und intensiv

Seminare 2013/II: November bis Dezember 2013

November

■ RA Holger Grams	
07.11. Anwaltliche Berufshaftung: Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung durch Rechtsformwahl	10
■ RAin Michaela Witzel	
08.11. Vertragsgestaltung bei (internationalen) Joint Ventures	4
■ RAin Isabell Conrad	
12.11. Apps am Arbeitsplatz	11
■ Prof. Dr. Stephan Lorenz	
13.11. Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2013	9
■ RiArbG Thomas Holbeck	
14.11. Arbeitsrecht aktuell	12
■ RA Holger Grams	
19.11. Anwaltliche Berufshaftung: Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung durch vertragliche Vereinbarungen	11
■ Prof. Dr. Helmut Köbler	
21.11. UWG aktuell	5
■ Prof. Dr. Reinhard Greger	
22.11. Strategien gegen lang dauernde Gerichtsverfahren	10
■ RA Michael Klein	
26.11. Unterhaltsrecht aktuell	2
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
27.11. Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung	6
■ Prof. Dr. Stephan Lorenz	
29.11. „Scheiden auf Europäisch“	3

Dezember

■ RiArbG Thomas Holbeck	
03.12. Arbeitsrecht aktuell	12
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
06.12. Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanzanlagen	6
■ Prof. Dr. Peter Bräutigam	
09.12. Neues zum IT-Recht	13
■ Dipl. Rpfli (FH)	
10.12. Gebührenmanagement im Familienrecht – Auswirkungen durch das KostRMoG II	3
■ Dipl. Rpfli (FH)	
11.12. Revolution durch das Gesetz der Sachaufklärung – Die ersten Erfahrungen	7
■ Dr. Heinrich Merl	
12.12. Baurecht aktuell	8
...	

Inhalt

Familie und Vermögen	
Familien- und Erbrecht	2
Unternehmensrechtliche Beratung	4
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	5
Bank- und Kapitalmarktrecht	6
Insolvenzrecht / Vollstreckung	7
Immobilien	
Miet-, Bau- und Vergaberecht	8
Zivil- / Zivilverfahrensrecht	9
Anwaltliche Berufshaftung	10
Arbeitsrecht	11
IT-Recht	13
Gebührenrecht	13
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	15
Anmeldeformular	16

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 15



Familie und Vermögen

RA Michael Klein (Kanzlei Hellwig & Partner, Regensburg)

Intensiv-Seminar

Unterhaltsrecht aktuell

26.11.2013: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Fam

I. Unterhaltsrecht allgemeiner Teil

1. Gesetzliche Änderungen sowie Änderungen von Tabellen und Leitlinien
2. Legalzessionen
3. Eheverträge
4. Verwirkung von Unterhaltsansprüchen
5. Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens
6. Selbstbehalte
7. Auskunft und Belegvorlage

II. Trennungsunterhalt (§ 1361 BGB)

III. Nachehelicher Unterhalt (§§ 1569 ff BGB)

1. Nacheheliche Unterhaltstatbestände
2. Lebensbedarf (§ 1578 BGB)
3. Bedürftigkeit (§ 1577 BGB)
4. Leistungsfähigkeit (Mangellagen, § 1581 BGB)
5. Begrenzung des nachehelichen Unterhalts nach § 1578b BGB
6. Begrenzung des Ehegattenunterhalts nach § 1579 BGB

IV. Verwandtenunterhalt

- (Kindesunterhalt, §§ 1601 ff BGB)**
1. Anspruch auf Ausbildungsunterhalt (§ 1602 BGB)

2. Abgeleiteter und eigenständiger Lebensbedarf (§ 1610 BGB)
3. Bedürftigkeit (§ 1602 BGB)
4. Leistungsfähigkeit (§ 1603 BGB)
5. Haftung für den Kindesunterhalt
6. Familienrechtlicher Ausgleichsanspruch nach Obhutswechsel
7. Verwirkung von Verwandtenunterhalt
8. Verfahrensrechtliche Probleme

V. Abänderung im Unterhaltsrecht (§§ 238 ff FamFG)

1. Abänderung einer einseitig errichteten Jugendamtsurkunde
2. Wahrung der Grundlagen der Ausgangsentscheidung
3. Anwendung des § 36 Nr. 1 EGZPO

VI. Steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen (§§ 238 ff FamFG)

1. Strukturen der steuerlichen Entlastung
2. Abzug von Sonderausgaben (§ 10 EStG): Begrenztes Realsplitting
3. Unterhalt als außergewöhnliche steuerliche Belastung (§ 33a EStG)
4. Gefährlicher Weg: Scheinarbeitsverhältnis statt Unterhalt

Änderungen aus aktuellem Anlaß bleiben vorbehalten.

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam)
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von „Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“, „Weinreich/Klein, Fachanwaltskommentar Familienrecht“, „Klein, EzFamR - Entscheidungssammlung zum Familienrecht „Familie und Recht (FuR)“: Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 16

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

„Scheiden auf Europäisch“

29.11.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam**

Durch die Aktivitäten des europäischen Gesetzgebers erhält das internationale Familienrecht ein neues Gesicht. So gilt etwa seit dem 21.6.2012 eine EU-Verordnung über das auf Ehescheidungen anwendbare Recht (sog. Rom III-VO). Auch das internationale Unterhaltsrecht ist durch den Europäischen Gesetzgeber geregelt, eine Regelung für das Ehegüterrecht steht bevor.

Das Seminar beschäftigt sich mit den Grundfragen internationaler Ehescheidungen im Europäischen Kontext. Dabei wird es nicht nur um das anwendbare Recht und die internationale Zuständigkeit für Ehescheidungen, sondern auch um Fragen des Ehegüterrechts, Unterhaltsrechts und Sorgerechts gehen.

I. Ehescheidung

1. Internationale Zuständigkeit nach der EuEheVO
2. Anwendbares Recht nach der „Rom III-VO“
 - a) Anwendungsbereich
 - b) Anwendbares Recht

- c) Möglichkeiten einer Rechtswahl
- d) Fragen der Anwendung ausländischen Rechts

II. Güterrechtliche Auseinandersetzung

1. Anwendbares Recht nach Art. 15 EGBGB
2. Geplante EU-Verordnung zum Ehegüterrecht

III. Versorgungsausgleich nach der Neufassung von Art. 17 EGBGB

1. Anwendbares Recht
2. „Regelwidriger“ Versorgungsausgleich nach deutschem Recht

IV. Nachehelicher Unterhalt nach der EU-UnterhaltsVO

V. Elterliche Sorge nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Gebührenmanagement im Familienrecht

Auswirkungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II

Intensiv-Seminar

10.12.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam, Intensiv-Seminar für Familienrechtler**

Umsatzsteigerung im familienrechtlichen Mandat! Es gibt Mittel, Wege und Möglichkeiten des Anwalts den Gebührenanfall zu steuern, selbst gestalterisch tätig zu werden. Kümmern Sie sich um Ihr Geld! Wichtig sind durchwegs positive Änderungen durch das KostRMoG II.

1. Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Kostenentscheidungen des Familiengerichts; alle Gegenstandswerte für Verbund - Isolierte Verfahren – Eilverfahren - außergerichtliche Tätigkeiten – Neuerungen zum FamGKG
 - Umfangreiche Checkliste
2. Perfekte Erfassung und optimale Abrechnung wirklich aller Gebühren in allen wichtigen und maßgeblichen familienrechtlichen Fallgestaltungen
 - Gebührensteigerung durch konkrete Abgrenzung der einzelnen Angelegenheiten, gekonnte Annahme des Mandats und gebührenbewusste Mandatsbearbeitung

- BGH: Terminsgebühr auch bei lediglich fakultativem Termin
 - Die neuen Gebühren in Beschwerdeverfahren nach dem FamFG
 - Die neue „Beweis“- Gebühr nach dem KostRMoG II
 - Anwaltsfreundliche Neuerungen zur Terminsgebühr
3. Problemkreis Geschäftsgebühr
 - Die neue Systematik der Geschäftsgebühr
 - Ab „1,5“ wird's erst richtig interessant: Argumente für MEHR!
 - Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung
 4. Neues, Aktuelles und Wissenswertes zu VKH, PKH und Beratungshilfe
 - Voraussetzungen und Folgen
 - Begriff der Angelegenheit: Nicht alles muss in einen Topf!

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, Insolvenzrecht, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

→ Fortsetzung nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 15

Forts. ScheuGrab, Gebührenmanagement im Familienrecht

– NEUREGELUNGEN der Gebühren im PKH/VKH-Prüfungsverfahren

5. Sichere Abrechnung: Ehe- und Erbvertrag & Scheidungsfolgenvereinbarung:

Erstellung – Anfechtung – Neuerstellung
– Gebührenfragen und Antworten – Abgrenzung der Angelegenheiten

6. Nötige Reaktion: Vergütungsvereinbarung: Kümmern Sie sich um Ihr Geld!

– Rechtlicher Rahmen und inhaltliche Möglichkeiten
– Erfolgshonorar: Neue Möglichkeiten auch im Familienrecht

– Entscheidungen des BGH zu Form und Inhalten der Vergütungsvereinbarung

– Hinweis nach § 49 b BRAO und die Folgen der Unterlassung
– Unzulässige Vereinbarungen – erlaubte Inhalte und Möglichkeiten
– Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe-Mandat?!
– Konkrete Formulierungsvorschläge

7. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion

Dipl. Rpfli Karin ScheuGrab

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Unternehmensrechtliche Beratung

RAin Michaela Witzel, LL.M (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

Vertragsgestaltung bei (internationalen) Joint Ventures

08.11.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR

Der Begriff Joint Venture ist eine Sammelbezeichnung für projektbezogene Unternehmenskooperationen. Mit der fortschreitenden Internationalisierung der wirtschaftlichen Aktivitäten hat die Gründung von Joint Venture Gesellschaften zur gemeinschaftlichen Erreichung wirtschaftlicher Ziele erhebliche Bedeutung erlangt. Bei der Vertragsgestaltung für Joint Ventures entstehen neben vertragsrechtlichen, auch gesellschaftsrechtliche, kartellrechtliche und arbeitsrechtliche Herausforderungen.

I. Typische Erscheinungsformen des Joint Venture

1. Contractual Joint Venture
2. Equity Joint Venture

II. Vertragsgestaltung zur Durchführung eines Equity Joint Venture

1. Bedeutung
 - Übersicht über die wichtigsten Regelungsgegenstände
 - Instrument der Steuerung und Kontrolle
2. Formbedürftigkeit des Joint Venture Vertrags
3. Unternehmensgegenstand

4. Rechtsform der Joint Venture Gesellschaft

5. Gesellschaftsvertrag

– Auswirkung der Doppelstufigkeit
– Kollisionsregelungen

6. Pflichten der Joint Venture Partner zur Errichtung und zum Betrieb der Joint Venture Gesellschaft

7. Eigenkapitalausstattung der Joint Venture Gesellschaft

– Barkapital
– Sacheinlagen
– Einbringung von Vermögensgegenständen

8. Nachschusspflichten

9. Fremdkapitalfinanzierung der Joint Venture Gesellschaft

10. Gewinnverwendung und Gewinnverteilung

11. Leitung der Joint Venture Gesellschaft

– Geschäftsleitung
– Aufsichtsrat/Beirat
– Gesellschafterversammlung
– Auflösung von „Deadlocks“

12. Dauer und Laufzeit der Joint Venture Gesellschaft

RAin Michaela Witzel, LL.M.

– Mitautorin bei Schneider/Westphalen, Softwareerstellungsverträge und Redeker, Handbuch der IT-Verträge sowie beim Beck'schen Mandatshandbuch (Auer-Reinsdorff/Conrad, Informationstechnologierecht)
– Langjährige Referentin beim FA-Lehrgang IT-Recht der Deutschen Anwaltakademie sowie Referentin beim Beck-Sommerlehrgang zum IT-Recht)
– Autorin bei ITRB und Computer & Recht International (CRI)

→ Fortsetzung nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 16

Forts. Witzel, Vertragsgestaltung bei (internationalen) Joint Ventures

13. Beendigung des Joint Venture

- Rücktritt
- Kündigung
- Zeitablauf
- Wirkung der Beendigung

14. Wettbewerbsverbote**III. Arbeitsrechtliche Aspekte**

1. Betriebsübergang nach § 613 a BGB
2. Mitbestimmung

IV. Kartellrechtliche Aspekte

1. Fusionskontrolle
2. Kartellverbot

RAin Michaela Witzel, LL.M

→ siehe vorherige Seite

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

UWG aktuell

21.11.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA GewRS**1. Gewinnspielwerbung****2. Werbung mit Gütesiegeln****3. Irreführung durch Unterlassen****4. Rechtsbruch****5. Schwarze Liste****6. Unerbetene Telefon- und E-Mail-Werbung****7. Missbräuchliche Abmahnung****8. Preisangaben****9. Streitgegenstand**

Prof. Dr. Helmut Köhler

- Em. o. Professor an der Universität München, Richter im Nebenamt am Oberlandesgericht München (Wettbewerbs- und Kartellsenat) a.D.
- Co-Autor u.a. von Köhler/Bornkamm „Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar“ (C.H.Beck), Jacobs/Lindacher/Teplitzky „UWG – Großkommentar der Praxis“ (de Gruyter)

Bank- und Kapitalmarktrecht

Intensiv-Seminar

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

 27.11.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen

aus dem seit der letzten Veranstaltung vergangenen Jahr zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Pflichten bei der Anlageberatung / -vermittlung
4. Grundsätze der Prospekthaftung
5. Haftung nach dem WpHG
6. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur etc.
7. Hintermannhaftung
8. Haftung Gründungsgesellschafter / Treuhänder
9. Haftung Aufsichtsrat
10. Bereicherungs- u. Rückabwicklungsansprüche
11. Deliktische Haftung
12. Verschulden
13. Mitverschulden
14. Kausalität
15. Schaden und Schadenshöhe
16. Verjährung

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
 – davor Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am LG München I
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa Beck'sches Richterhandbuch, 3. Aufl. 2012, u.a. Kapitel B.II. Massenverfahren in Finanzanlagen oder ADVOICE, Heft 2/2012 bis Heft 2/2013, Silber und Gold – Über Schreiben, Reden und Schweigen im Zivilprozess, Teil 1-5

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung

Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanzanlagen

 06.12.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden aktuelle und aktuellste Entscheidungen sowie Grundfragen

zur prozessualen Durchsetzung von Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen mit Ziel der Rückabwicklung von Finanzanlagen. Schwerpunkt ist das erstinstanzliche Verfahren. Behandelt werden u.a. Zuständigkeitsfragen, auch nach der gerichtlichen Geschäftsverteilung, der Parteifähigkeit, der Antragstellung, Klagehäufung, Gliederung und Aufbau von Klageschriften/-erwiderungen, Substanziierungspflichten, Pflicht zur Urkundsvorlegung, Zeugenvernehmung und Parteienanhörung sowie Beweiswürdigung. Jedenfalls schriftlich erfolgen Hinweise zum Berufungsverfahren: Aufbau und Gliederung der Berufungsbegründung, Reaktion auf Hinweise, Nachschieben von Rügen, Gehörsrüge, Verfassungsbeschwerde. Revision/Nichtzulassungsbeschwerde:

Mögliche Rügen, Zulassungsgründe. Folgende Themen sind geplant:

1. Zuständigkeit
2. Subjektive Klagehäufung und Verfahrenstrennung
3. Aussetzung der einzelnen Klageverfahren
4. Antragstellung
5. Gliederung
6. Sonstiges
7. Vortragspflichten
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung
10. Richterliche Pflichten
11. Berufungsverfahren
12. Nichtzulassungsbeschwerde/Revision

Dr. Nikolaus Stackmann

→ siehe oben

Die Teilnehmer erhalten ein tagesaktuelles Skript mit einer Übersicht der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht.

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 16

Insolvenzrecht / Vollstreckung

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Revolution durch das Gesetz zur Sachaufklärung – Die ersten Erfahrungen

Intensivseminar für Rechtsanwälte, Rechtsabteilungen, Inkassounternehmen und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei
11.12.2013: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr

Zum 01.01.2013 ist das Gesetz zur Sachaufklärung in Kraft getreten. Zwischenzeitlich liegen erste Erfahrungen und Entscheidungen der Praxis vor:

Vom taktisch richtigen Auftrag an den Gerichtsvollzieher bis hin zu den neuen Teilzahlungsvereinbarungen, der Auswertung des neuen Schuldnerverzeichnisses und die Nutzung der neuen Informationsmöglichkeiten, wie z.B. die Anfrage an das Bundeszentralamt für Steuern zu den Kontendaten des Schuldners.

1. Für die tägliche Praxis

- Neue kaskadierende Aufträge an den Gerichtsvollzieher zur Aufenthaltsermittlung, Abnahme der Vermögensauskunft, erneute vorzeitige Erteilung der Vermögensauskunft, Informationseinholung bei Dritten
- Neue Aufträge an das Vollstreckungsgericht

2. Vermögensauskunft:

- Die neue Vermögensauskunft durch den Schuldner**
- Gesetzliche Vorgaben und Regelungen - Zeitliche Abläufe - Verfahrensablauf - Inhalte
 - Verpflichtung zur Abgabe ohne vorübergehenden Vollstreckungsversuch
 - (nurmehr) 2-Jährige Frist zur erneuten Abgabe und Haft

3. Umfassende Möglichkeiten der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher

- Auskunftsrechte des GV
- Auskunftspflichten Dritter über Vermögen und Aufenthalt des Schuldners

4. Zentrale Vollstreckungsgerichte der Länder

5. Konkrete Befugnisse des Gerichtsvollziehers

- Ratenzahlungsvereinbarung – Stundungsbewilligung – Vollstreckungsaufschub – Zahlungsplan

6. Konzeption des Schuldnerverzeichnisses

- Elektronische Führung - zentrale Verwaltung - Einsicht über das Internet
- Eintragungsvoraussetzungen, Einsichtsmöglichkeiten, Bestandsdauer

7. Anstehende Änderungen bei den Gebühren der Gerichtsvollzieher

8. Verpflichtend zu verwendende Formulare

9. Elektronische Antragstellung beim Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

- Technische und juristische Voraussetzungen

10. Für die tägliche Praxis

- Gebührenfragen aus RVG, GKG und GVKostG

11. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, Insolvenzrecht, ZPO und Kanzlei-management
- Vorsitzende der Fachgruppen “Gebührenrecht” und “Zwangsvollstreckung”, der Arbeitsgruppe “Juristenausbildung” und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin “Kostenrecht” und “Zwangsvollstreckung” am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 15

Immobilien

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Baurecht aktuell

Die wichtigsten Entscheidungen zum Bauvertragsrecht 2013

12.12.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FABau

Erörtert wird die obergerichtliche Rechtsprechung des Jahres 2013, nämlich die für die anwaltliche Praxis wichtigsten aktuellen baurechtlichen Urteile des BGH sowie der OLG.

Gegenstand des Seminars sind Entscheidungen zu:

1. Vergütungsfragen
2. Gewährleistungsrecht einschließlich der gesamtschuldnerischen Haftung von

Baubeteiligten und der damit verbundenen Ausgleichsansprüche

3. Sicherheitsleistung, insbesondere Gewährleistungsbürgschaft
4. Bauverzug, Vertragsstrafe
5. Kooperationspflichten
6. Abnahme- und Verjährungsfragen
7. Vortrags- und Beweisfragen im Bauprozess

Dr. Heinrich Merl

- Autor von Merl „Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung“ (Deutscher Anwalt Verlag)
- Co-Autor von Kleine-Möller/Merl/Oelmaier „Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

Prof. Dr. Friedemann Stornel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D., Universität Leipzig

Aktuelle Probleme aus der Rechtsprechung zum Mietrecht und Fragen der Mietrechtsreform 2013

17.12.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG

Die Mietrechtsreform wirft zahlreiche Fragen auf – wie wird die Rechtsprechung darauf reagieren? Aber nicht nur die Mietrechtsreform, sondern auch die Rechtsprechung, insbesondere des BGH, hält das Mietrecht in Bewegung. Die folgende – nicht abschließende – Themenauswahl greift für die Praxis wichtige Fragen auf, die während des Seminars mit den Teilnehmern erörtert werden sollen.

1. Vertragsabschluss und Vertragsgestaltung

Aufklärungspflichten bei Vertragsabschluss – Verschulden bei Vertragsabschluss wegen Abbruch der Verhandlungen – Schriftformproblem und kein Ende – Aushandeln von AGB-Klauseln – Wirksamkeit von AGB-Klauseln (u.a. salvator. Klausel, Nachholklausel)

2. Miete – Mieterhöhung – Mietsicherheit

Miete und Saldoklage – Erbenhaftung für Miete nach Tod des Mieters – Mieterhöhung und qualifizierter Mietspiegel (Beweislastfragen) – Zusatzkaution bei der Wohnraummiete zur Abwendung einer fristlosen Kündigung – Haftung des Veräußerers für die Rückzahlung der Kaution

3. Betriebskosten

Nachforderung von Betriebskosten bei Nachbelastungen des Vermieters – Eigenleistungen des Wohnungsunternehmens als Betriebskosten? – Zinsen auf Betriebskostenguthaben des Mieters – Betriebskostenumlage bei Leerständen – Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen durch den Mieter

4. Mietgebrauch und Gewährleistung

Neues zu Parabolantennen – Hunde- und Katzenhaltung in der Mietwohnung; BGH erweitert Mieterrechte – Grenzen gewerblicher Nutzung in der Mietwohnung – Rechtsverhältnisse an Gemeinschaftsflächen: Besitzschutz des Mieters? – Auswirkung der Mietermodernisierung auf das Modernisierungsrecht des Vermieters – Unterlassungsverfügung bei Modernisierungsmaßnahmen des Vermieters? – Verkehrslärm und Beschaffenheitsvereinbarung – Mangel infolge klimatischer Aufheizung und technische Normen – Ankundigungspflicht bei Mängeln und Beweislast – keine Staatshaftung bei Schäden im Zusammenhang mit polizeilichen Wohnungsdurchsuchungen

→ Fortsetzung nächste Seite

Prof. Dr. Friedemann Stornel

- einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 16

Forts. Sternel, Aktuelle Probleme aus der Rechtsprechung zum Mietrecht und Fragen der Mietrechtsreform 2013

5. Kündigungen

Eigenbedarf wegen beruflicher Nutzung? – vorhersehbarer Bedarf - Kündigung bei geringfügigem Zahlungsverzug? – fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs mit Betriebskostenvorauszahlungen – wegen baulicher Veränderungen – wegen gewerblicher Nutzung – Kündigungsschutz bei betreutem Wohnen? Wirkung des Sonderkündigungsrechts des Insolvenzverwalters gegen die Mitmieter des Insolvenzschuldners – Unzulässigkeit von Teilkündigungen

6. Schönheitsreparaturen und Abwicklung des Mietverhältnisses

Abgeltungsklausel erneut auf dem BGH-Prüfstand – Wohnungs- Abnahmeprotokoll und Rügeverzicht – Umfang der Renovierungspflicht bei der Gewerberaummiete – Schadensersatz bei eigenmächtiger Räumung durch den Vermieter – Fragen zum Herausgabeanspruch gegenüber Mieter und Untermieter – Klage auf Räumung und Beseitigung von Bauten des Mieters: Streitwerte und Zwangsvollstreckung

7. Mietrechtsreform 2013

Fragen u.a. zum begrenzten Minderungsausschluss – zur Ankündigung und Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen – zur modernisierungsbedingten Mieterhöhung – zur Räumungsvollstreckung nach neuem Recht – zur Räumungsverfügung nach neuem Recht

Prof. Dr. Friedemann Sternel

– einer der führenden Mietrechtler-Deutschlands

Zivil- / Zivilverfahrensrecht

→ Stackmann, Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanzanlagen: Seite 6

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2013

13.11.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels u. GesR auf Wunsch möglich

Das allgemeine Leistungsstörungsrecht sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Das betrifft in besonderem Maße auch den Einfluss des europäischen Richtlinienrechts auch auf alltägliche Rechtsfälle sowie AGB-rechtliche Fragen. Insbesondere die Rechtsprechung zu den praktisch enorm wichtigen Einzelheiten des kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruchs Kaufrecht (Erfüllungsort, Transportkosten, Überprüfungsrecht des Verkäufers etc.) wird immer differenzierter. Ähnliches gilt etwa für die Frage der Ein- und Ausbaurkosten im Zuge der Nacherfüllung.

Das Seminar hat, auf der Basis der nunmehr weitgehend geklärten Dogmatik des vereinheitlichten Leistungsstörungsrechts, sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand.

1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis

Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden

2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels –

Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung

3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)

Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagnoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Verweigerung – Nacherfüllung, Nutzungsersatz – Ein und Ausbaurkosten

4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf: Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz

5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge

Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der § 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten- / Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

– Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München

– Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

– Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck),

„Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 15

Prof. Dr. Reinhard Greger, Universität Erlangen-Nürnberg, Richter am BGH a.D.

Strategien gegen lang dauernde Gerichtsverfahren

22.11.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Lange gerichtliche Verfahren sind unwirtschaftlich und bergen stets Haftungsgefahren. Das Seminar zeigt Wege auf, wie ein Prozess sinnvoll eingeleitet und taktisch strukturiert geführt werden kann.

1. Einführung

Befunde, klassische rechtliche Hilfsmittel (EMRK, Verfassungsrecht, Prozessrecht), Erwartungen an das Verfahren – die Realität, Idealbild der ZPO, strategische Einflüsse auf das Verfahren, praktische Schritte vor Verfahrenseinleitung

2. Prozessbegleitende Kommunikation

Der Prozess als komplexer Kommunikationsvorgang, Zweck, zentrale Rolle der Schriftsätze, Auswirkungen des kontradiktorischen Charakter des Prozesses, Wahrnehmungsstörungen, Einfluss auf die

Atmosphäre bei Gericht, Umgang mit komplexen Vorgängen, Hilfen zur Optimierung der innerprozessualen Kommunikation, Anregungen für prozessbegleitende Kommunikation mit dem Gegenanwalt, Richter und Mandanten

3. Vermeiden des Sachverständigenbeweises

Verschiedene Vermeidungsstrategien in der Praxis, vorbeugend und in der prozessualen Situation

4. Vorgehen bei Verzögerungstaktik des Gegners

Hinweise zur konkreten Beeinflussung des Verfahrens

5. Krisenfall Richterwechsel

Das Notprogramm, Hilfsmittel zum Flottmachen verfahrener Prozesssituationen

Prof. Dr. Reinhard Greger

- Ordentlicher Professor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Mitvorstand des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis der Universität
- Vor der Berufung an die Universität über 20-jährige Tätigkeit im bayerischen Justizdienst und als Richter am Bundesgerichtshof
- Forschungsschwerpunkte in den Bereichen Justizreform und außergerichtliche Streitbeilegung
- Wichtigste Publikationen: Zöller „ZPO“; Greger/Stubbe, „Schiedsgutachten“; Greger/von Münchhausen „Verhandlungs- und Konfliktmanagement für Anwälte“; Greger/Unberath, Mediationsgesetz - Recht der alternativen Konfliktlösung

Anwaltliche Berufshaftung

Am 19.07.2013 ist das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird eine neue Variante der Partnerschaftsgesellschaft zur Verfügung gestellt, mit der Sozietäten ihr Haftungsrisiko verringern können. Aus diesem aktuellen Anlass nehmen sich zwei thematisch aufeinander abgestimmte Seminare, die getrennt oder zusammen gebucht werden können, die Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung für Rechtsanwälte durch Rechtsformwahl einerseits und durch vertragliche Vereinbarungen andererseits zum Thema. Dargestellt werden die rechtlichen Anforderungen für eine wirksame Haftungsbeschränkung sowie die jeweiligen Besonderheiten bezüglich der anwaltlichen Berufshaftpflichtversicherung.

RA Holger Grams, München

Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung durch Rechtsformwahl

07.11.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels u. GesR

I. Rechtsformen ohne Haftungsbeschränkung (Überblick)

1. Einzelanwalt
2. Sozietät (GbR)
3. Scheinsozietät

II. Rechtsformen mit Haftungsbeschränkung

1. Partnerschaftsgesellschaft
2. Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, § 51 a BRAO n.F.
3. Rechtsanwaltsgesellschaft (GmbH)
4. Aktiengesellschaft
5. LLP

RA Holger Grams

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht
- Langjähriger Schadenreferent bei der Allianz Versicherungs-AG, München, Abteilung Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- Veröffentlichungen u.a.: „Borgmann/Jungk/Grams, Anwaltschaftung“; „Hartung, Berufs- und Fachanwaltsordnung: BORA/FAO“; „Beck-Fachdienst Versicherungsrecht (Beck-online)“; „BRAK-Mitteilungen, Rubrik „Pflichten und Haftung des Anwalts“ - Rechtsprechungsübersicht“

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 16

RA Holger Grams, München

Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung durch vertragliche Vereinbarungen

19.11.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels u. GesR

I. Vertragliche Haftungsbeschränkungen, § 52 BRAO n.F.

1. Beschränkung der Höhe nach, § 52 Abs. 1 BRAO n.F.
 - a) Individualvereinbarung, § 52 Abs. 1 Nr. 1 BRAO n.F.
 - b) Vorformulierte Bedingungen, § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO n.F.
2. Beschränkung der Haftung auf einzelne Sozien, § 52 Abs. 2 BRAO n.F.

II. Beschränkung des Mandatsinhalts und -umfangs

1. Einzelmandat (bei Sozietäten und Scheinsozietäten)
2. Inhaltliche Beschränkung des Mandatsumfangs

RA Holger Grams

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht
- Langjähriger Schadenreferent bei der Allianz Versicherungs-AG, München, Abteilung Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- Veröffentlichungen u.a.:
 - „Borgmann/Jungk/Grams, Anwaltschaftung“;
 - „Hartung, Berufs- und Fachanwaltsordnung: BORA/FAO“;
 - „Beck-Fachdienst Versicherungsrecht (Beck-online)“;
 - „BRAK-Mitteilungen, Rubrik „Pflichten und Haftung des Anwalts“ - Rechtsprechungsübersicht“

Arbeitsrecht

RAin Isabell Conrad (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

Apps am Arbeitsplatz

Unternehmensrichtlinien für Social Networks, Bring your own Device und Messenger Apps

12.11.2013: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb oder wahlweise FA IT- Recht

1. Soziale Netzwerke – privat oder dienstlich?

- Kündigung bei Äußerungen von Arbeitnehmern und Ex-Mitarbeitern im Internet (Rechtsprechung)
- Social Scoring: Matching von Bewerberdaten / Kundendaten mit Profilen in Social Networks
- Code of Ethics für öffentliche Äußerungen durch Arbeitnehmer

2. Bring your own Device

- Consumerization der IT
- Sicherheits-, datenschutz-, arbeits- und haftungsrechtliche Fragen von BYOD
- Mobil Device Management / Mobil Application Management
- Empfehlungen für betriebliche Regelungen zu BYOD

3. Messenger Dienste (z.B. WhatsApp)

- Rechtliche Einordnung: TK-Dienst oder Telemediendienst?
- Anwendbarkeit deutschen Datenschutzrechts?
- Beispiel Datenschutzhinweise von WhatsApp
- Sicherheitsrisiken?
- Zugriff auf die im Adressbuch des Smartphones gespeicherten Daten
- Anforderungen bei dienstlicher Nutzung von Messenger-Funktionalitäten

RAin Isabell Conrad

- Dozentin und Mitherausgeberin in der Fachanwaltsausbildung (Informationstechnologierecht)
- Mitherausgeberin u.a. des „Beck'schen Mandatshandbuch IT-Recht“ (C.H.Beck)
- Mitautorin u.a. von „Recht im Internet“ (Verlag Recht und Wirtschaft) und „Handbuch des EDV-Rechts“ (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Geschäftsführerin des Fachausschuss Wirtschaft & Steuern der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 15

Richter ArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

14.11.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb

Wiederholung: 03.12.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan:

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen. Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen, ist Ziel des Seminars.

Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2013

RiArbG Thomas Holbeck

als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker:

- seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten
- Buchautor
- Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

VRiLAG Dr. Harald Wanhöfer, München

Betriebsverfassungsrecht aktuell:

Beteiligung des Betriebsrats bei Betriebsänderungen

13.12.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb oder wahlweise FA Verw

Die Veranstaltung befasst sich im Schwerpunkt mit Interessenausgleich, Sozialplan und Nachteilsausgleich, sowie damit zusammenhängenden Fragestellungen. Aktuelle Entwicklungen und neueste Rechtsprechung werden im Rahmen einer systematischen Darstellung dieses wichtigen betriebsverfassungsrechtlichen Teilgebiets besprochen. Dabei ergeben sich zahlreiche Bezüge zu aktuellen Entwicklungen des Betriebsverfassungsrechts.

Unter anderem werden behandelt:

1. Die Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern bei der Ermittlung der Unternehmensgröße
2. Gemeinschaftsbetrieb und Unternehmensgröße

3. Versuch eines Interessenausgleichs
4. Varianten der Betriebsänderung
5. Diskriminierungsfreie Sozialplangestaltung (Altersdifferenzierungen, rentennahe Jahrgänge)
6. Sozialplangestaltung und Gleichbehandlungsgrundsatz (Stichtagsregelung, Kappungsgrenze)
7. Zuständigkeit von Betriebsrat oder Gesamtbetriebsrat für Interessenausgleich bzw. Sozialplan
8. Unterlassungsanspruch des Betriebsrates

VRiLAG Dr. Harald Wanhöfer

- Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht München
- Lehrbeauftragter an der Universität München

IT-Recht

→ Conrad, Apps am Arbeitsplatz: Seite 11

RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP, München)

Neues zum IT-Recht

09.12.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA IT-Recht**

I. Neues zum Software Recht

1. Grundlagen (insbesondere auch Open-Source)
2. Gebrauchtssoftware
 - EuGH „Used Soft“, Urt. v. 03.07.2012, C-128/11
 - BGH "Used Soft II": Urt. v. 17.07.2013, ZR 129/08
3. Bestand der Sublizenz
 - BGH „M2Trade“: Urt. v. 19.07.2012, IZR 70/10
 - BGH „Take Five“: Urt. v. 19.07.2012, IZR 29/11

II. Cloud Computing

1. Grundlagen
2. Vertragsgestaltung
3. Datenschutz/ Patriot Act/ PRISM

III. Neues zum IT-Projektvertrag

1. Grundlagen (insbes. § 651 BGB)
2. Vertragsgestaltung
3. Besondere Programmiermethoden (z.B. Agile Programming, SCRUM)

RA Prof. Dr. Peter Bräutigam

- *Fachanwalt IT-Recht*
- *Honorarprofessor für Medien und Internetrecht an der Universität Passau und Dozent für Internetrecht*
- *Mitglied im Fachausschuss für Informationstechnologie bei der RAK München*
- *Beiratsvorsitzender der Stiftung Datenschutz*
- *Mitglied im GF Ausschuss der ARGE IT-Recht im DAV*
- *Vorstand der DGRI (Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V.)*
- *Autor zahlreicher Publikationen*

Gebührenrecht

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Gebührenmanagement im Familienrecht

Auswirkungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II

10.12.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam, Intensiv-Seminar für Familienrechtler**

Umsatzsteigerung im familienrechtlichen Mandat! Es gibt Mittel, Wege und Möglichkeiten des Anwalts den Gebührenanfall zu steuern, selbst gestalterisch tätig zu werden. Kümmern Sie sich um Ihr Geld! Wichtig sind durchwegs positive Änderungen durch das KostRMoG II.

1. **Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Kostenentscheidungen des Familiengerichts; alle Gegenstandswerte für Verbund - Isolierte Verfahren – Eilverfahren - außergerichtliche Tätigkeiten – Neuerungen zum FamGKG**
 - *Umfangreiche Checkliste*

2. **Perfekte Erfassung und optimale Abrechnung wirklich aller Gebühren in allen wichtigen und maßgeblichen familienrechtlichen Fallgestaltungen**

- *Gebührensteigerung durch konkrete Abgrenzung der einzelnen Angelegenheiten, gekonnte Annahme des Mandats und gebührenbewusste Mandatsbearbeitung*
- *BGH: Termingebühr auch bei lediglich fakultativem Termin*
- *Die neuen Gebühren in Beschwerdeverfahren nach dem FamFG*
- *Die neue „Beweis“- Gebühr nach dem KostRMoG II*
- *Anwaltsfreundliche Neuerungen zur Termingebühr*

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- *seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, Insolvenzrecht, ZPO und Kanzlei-management*
- *Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und*
- *Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden*
- *Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)*

→ Fortsetzung nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 15

Forts. Scheungrab, Gebührenmanagement im Familienrecht**3. Problemkreis Geschäftsgebühr**

- Die neue Systematik der Geschäftsgebühr
- Ab „1,5“ wird's erst richtig interessant: Argumente für MEHR!
- Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung

4. Neues, Aktuelles und Wissenswertes zu VKH, PKH und Beratungshilfe

- Voraussetzungen und Folgen
- Begriff der Angelegenheit: Nicht alles muss in einen Topf!
- NEUREGELUNGEN der Gebühren im PKH/VKH-Prüfungsverfahren

5. Sichere Abrechnung: Ehe- und Erbvertrag & Scheidungsfolgenvereinbarung:

- Erstellung – Anfechtung – Neuerstellung**
- Gebührenfragen und Antworten – Abgrenzung der Angelegenheiten

6. Nötige Reaktion: Vergütungsvereinbarung: Kümmern Sie sich um Ihr Geld!

- Rechtlicher Rahmen und inhaltliche Möglichkeiten
- Erfolgshonorar: Neue Möglichkeiten auch im Familienrecht
- Entscheidungen des BGH zu Form und Inhalten der Vergütungsvereinbarung
- Hinweis nach § 49 b BRAO und die Folgen der Unterlassung
- Unzulässige Vereinbarungen – erlaubte Inhalte und Möglichkeiten
- Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe-Mandat?!
- Konkrete Formulierungsvorschläge

7. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion**Dipl. Rpfli Karin Scheungrab**

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
 - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen und U4, U5** bis Stachus
 - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
 - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
 - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3

(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für

Seminare: Dr. Martin Stadler/
Claudia Breitenauer

Telefon 089. 552 633-96

eMail m.stadler@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber
vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für

Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62

eMail b.eisenacher@
schweitzer-online.de



MAV & Schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV HPXI/2013

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 15) an für folgende/s Seminar/e:

Klein, Unterhaltsrecht aktuell	[2]	26.11.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lorenz, „Scheiden auf Europäisch“	[3]	29.11.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Gebührenmanagement im Familienrecht (FAO)	[3]	10.12.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Witzel, Vertragsgestaltung bei (internationalen) Joint Ventures	[4]	08.11.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Köhler, UWG aktuell	[5]	21.11.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt...	[6]	27.11.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanz...	[6]	06.12.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Revolution durch das Gesetz der Sachaufklärung -	[7]	11.12.13: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Merl, Baurecht aktuell	[8]	12.12.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Sternel, Akt. Probleme a. d. Rechtsprechung zum Mietrecht ...	[8]	17.12.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Update Gewährleistungsrecht	[9]	13.11.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Greger, Strategien gegen lange dauernde Gerichtsverfahren	[10]	22.11.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Grams, ... Haftungsbeschränkung durch Rechtsformwahl	[10]	07.11.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Grams, ... Haftungsbeschränkung d. vertragl. Vereinbarungen	[11]	19.11.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Conrad, Apps am Arbeitsplatz - Unternehmensrichtlinien...	[11]	12.11.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Arbeitsrecht aktuell	[12]	14.11.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Arbeitsrecht aktuell	[12]	03.12.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wanhöfer, Betriebsverfassungsrecht aktuell: Beteiligung des ...	[12]	13.12.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bräutigam, Neues zum IT-Recht	[13]	09.12.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Gebührenmanagement im Familienrecht (FAO)	[13]	10.12.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 1) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift



Crashkurs Europarecht des Centrums für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP)

Das CEP veranstaltet am **13./14. März 2014** einen **Crashkurs Europarecht an der Universität Passau**. Dieses Fortbildungsseminar richtet sich jeweils an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden. In den Seminarblöcken 1-3 werden die Grundlagen des Europarechts vermittelt. Im Rahmen des Seminarblocks 4 erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, einen für sie besonders relevanten Bereich zu vertiefen. Zur Wahl stehen die Grundfreiheiten, das Europäische Beihilfenrecht sowie das Europäische Vergaberecht. Allen ehemaligen Teilnehmern und Interessenten mit Vorkenntnissen im Europarecht bieten wir auch die Möglichkeit, nur am zweiten Kurstag teilzunehmen und so gezielt auch nur einen der Schwerpunkte zu besuchen („Crashkurs Add-On“).

Referieren werden **Prof. Dr. Michael Schweitzer** (CEP), **Prof. Dr. Martin Selmayr** (Europäische Kommission, Kabinettschef der EU-Justizkommissarin Viviane Reding), **Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Georg Kamann** (Rechtsanwalt und Partner bei WilmerHale LLP, Frankfurt a.M.), **Dr. Yves Bock, LL.M. eur.** (General Counsel – Division Power Transmission, Siemens AG), **RR Florian Vogel** (Ausbildungsleiter für Rechtsreferendare an der Regierung von Niederbayern) und **RR Michael Pahlke** (Leiter des Geschäftsbereichs "Bauen und Umwelt" am Landratsamt Würzburg; Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Hof).

Der Teilnahmebeitrag beträgt € 600,- bzw. € 300,- („Crashkurs Add-On“). Die Anmeldung ist bis zum 17.02.2014 möglich. Interessenten wenden sich bitte an das Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP), Innstraße 40, 94032 Passau, Tel.: (0851) 509-2395, Fax: -2396, cep@uni-passau.de, www.cep-passau.eu.



17th MUNDIAVOCAT - Budapest 2014 May 23rd to June 1st 2014 in Budapest (Hungary)

Football World Cup for Lawyers

Dear friends and colleagues,

I have the please to announce you the reopening of our website : www.mundiavocat.com !

You will find on this website all the information you may need about the 17th Football World Cup for Lawyers, which will take place in Budapest from May 23rd to June 1st 2014!

105 of our colleagues had the opportunity to discover this fantastic city during our General Assembly which took place from September 13th to 15th. 22 countries were represented, including 3 new ones: Bulgaria, Colombia and Togo, as well as several teams wanting to come back such as: Cottbus and Hannover (Germany), Haifa (Israel), and Vienna (Austria). These teams' managers also could measure the beauty of the hungarian capital, its cultural and culinary richness, but overall the quality of its facilities that we will use during our tournament.

The next MUNDIAVOCAT promises a perfect organization thanks to proficient local partners and a growing number of participating teams!

So as to make the tournament even fairer to win the tournament and better preserve organisms, we confirm you the creation of the Legend Tournament, dedicated to lawyers over 45. The format of this competition, "championship" or "groups and final phase", will depend on the final number of participating teams. The composition of those teams may also change as we received some suggestions about it at the General Assembly. We will inform you shortly.

Some other innovations and surprises will definitely be complementing the tournament!

I look forward to hearing from you soon, and to meeting you in Budapest!

Kind regards,

Vincent PINATEL

Lawyer at the Bar Association of Marseille and
Founder of the MUNDIAVOCAT
www.mundiavocat.com



Verkehrsanwälte Info

Anwendbarkeit der Schwacke-Liste – Bedenken gegen Fraunhofer Marktpreisliste

Nach dem Urteil des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. vom 18.07.2013 – 2 C 989/13(15) – ist die Schwacke-Liste eine taugliche Schätzgrundlage zur Ermittlung der erstattungsfähigen Mietwagenkosten. Gegen die Fraunhofer Marktpreisliste bestehen seitens des AG Bad Homburg v.d.H. Bedenken, da hierin überwiegend Internetangebote enthalten sind, die zudem zum größten Teil von 6 Großanbietern stammen. Außerdem ist eine Vorbuchungsfrist von einer Woche erforderlich, die im Falle einer unfallbedingten Anmietung regelmäßig nicht eingehalten werden kann. Bei Anmietung im Internet müssen Kreditkartendaten eingegeben werden, was auf Sicherheitsbedenken stößt.

http://www.verkehrsanaelte.de/news/news_2014_13_p2.pdf

Ersatz von Sachverständigenkosten

Das Amtsgericht München kommt in seinem Urteil vom 17.09.2013 – Az: 332 C 15358/13 – zu dem Ergebnis, dass ein in Relation zur Schadenshöhe berechnetes Sachverständigenhonorar grundsätzlich als erforderlicher Herstellungsaufwand i.S.d. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB verlangt werden kann. Selbst wenn die Rechnung insgesamt oder einzelne Positionen tatsächlich übersteuert sein sollten, trägt das Risiko hierfür grundsätzlich nicht der Geschädigte. Auf eine Auseinandersetzung mit dem Gutachter muss er sich insoweit nicht einlassen. Sachverständigenkosten sind selbst bei überhöhter Rechnung erstattungsfähig, sofern der Preis nicht erheblich und offensichtlich über dem Durchschnitt sämtlicher in Betracht kommender Gutachter liegt und dies für den Geschädigten erkennbar war.

http://www.verkehrsanaelte.de/news/news_2014_13_p3.pdf

Betriebsgefahr eines PKWs tritt hinter der Betriebsgefahr eines Quads zurück

Das OLG München vertritt in seinem Beschluss vom 17.09.2013 – Az: 10 U 2166/13 – die Auffassung, dass die Betriebsgefahr eines Quads wegen dessen instabilen Fahrverhaltens wesentlich höher anzusetzen ist als die eines normalen PKWs. Die normale Betriebsgefahr eines PKWs tritt vollständig gegenüber der Betriebsgefahr des Quads zurück, so dass es zu einer Alleinhaftung des Quadfahrers kommt.

Der Beschluss ist nicht rechtskräftig, da Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt wurde.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_13_p1.pdf

Die Verbraucherzentrale informiert

18 |

Fragwürdige Hoffnung für Geschädigte Anleger der Göttinger Gruppe erhalten zweifelhaftes Angebot

Die Verbraucherzentrale Bayern erhält derzeit Anfragen, bei denen es um Post des Vereins Deutscher Verbraucherschutzing e.V. (DVS) an Geschädigte der Göttinger Gruppe geht. Viele Anleger hatten sich in den neunziger Jahren an geschlossenen Fonds der Securita AG beteiligt, die im Jahr 2007 in Insolvenz gegangen ist. „Der Verein stellt nun die Möglichkeit in Aussicht, Staatshaftungsansprüche geltend zu machen“, sagt Sibylle Miller-Trach, Finanzjuristin bei der Verbraucherzentrale Bayern. Mit den Worten „Stellen Sie sich sorgenfrei, Vater Staat soll zahlen“, werden die Verbraucher aufgefordert, ein Antwortformular auszufüllen und an den Verein zu schicken. Dann bekomme man von dessen Vertragsanwälten eine schriftliche Aufklärung und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen. Die Verbraucherzentrale Bayern sieht das Angebot sehr skeptisch. „Uns ist kein Fall bekannt, in dem hier tatsächlich ein Schadensersatzanspruch gegen den Staat durchgesetzt werden konnte“, berichtet Sibylle Miller-Trach. Die Expertin rät Betroffenen davon ab, Geld für eine Rechtsverfolgung auszugeben, die nicht erfolgsversprechend erscheint.

Dass hier sehr fragwürdige Hoffnungen geweckt werden, beweist für die Verbraucherzentrale Bayern auch der Umstand, dass der „Verbraucherschutzing“ zahlreiche Urteile nennt, die für die Erfolgsmöglichkeit sprechen sollen, tatsächlich aber gar nicht die Göttinger Gruppe betreffen. Nach Recherche der Verbraucherzentrale handelt es sich um Entscheidungen, bei denen die Geschädigten eine Leistung der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung EdW verlangen können. „Das ist bei der Göttinger Gruppe gerade nicht der Fall“, betont Sibylle Miller-Trach. Aus Sicht der Verbraucherschützerin ist das Ganze „reine Augenscherelei“.

Kostenlose Stromsparberatung im Herbst Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern vergibt Gutscheine

Der erste Schritt zum Stromsparen ist ein Blick auf die eigenen Stromrechnungen und Verbrauchsgewohnheiten. Aber wo befinden sich die typischen Stromfresser im Haushalt und mit welchen Maßnahmen lässt sich Strom ohne Komfortverlust einsparen? Noch bis 21. November beraten die Energieexperten der Verbraucherzentrale Bayern in allen Beratungsstellen und Energieberatungsstützpunkten kostenlos zu diesen Fragen.

„Der Stromverbrauch hängt im Wesentlichen von der Anzahl und dem Alter der vorhandenen Elektrogeräte ab. Aber auch Lampen, die Art der Wassererwärmung und das individuelle Nutzerverhalten sind entscheidende Faktoren“, erklärt Hanno Lang-Berens, Energieberater der Verbraucherzentrale Bayern. „Bei der kostenlosen Stromsparberatung im Herbst geben wir Verbrauchern konkrete und leicht umsetzbare Tipps, wie sie ihre Stromkosten nachhaltig senken können“. Interessenten werden gebeten, die letzten Stromabrechnungen und soweit zugänglich den aktuellen Stromzählerstand mitzubringen.

Das Angebot richtet sich an Mieter, private Hauseigentümer, Bauherren und Wohnungseigentümer. Der Gutschein zur kostenlosen Stromsparberatung ist erhältlich als Download im Internet unter www.verbraucherzentrale-bayern.de oder in einer Beratungsstelle. Die Standorte sind ebenfalls im Internet zu finden. Dort kann auch direkt die Terminvereinbarung für eine Energieberatung erfolgen oder unter der Servicenummer 0800 – 809 802 400 (kostenfrei).

Neues vom DAV

Human Rights Make the World go Round –

Jetzt anmelden: DAV-Forum Menschenrechte am 29. November 2013 in Berlin

Menschenrechte sind einklagbare Rechte. Staaten haben sich auf nationaler sowie auf internationaler Ebene verbindlich dazu verpflichtet, sie zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Darauf haben ihre Bürger Anspruch. Trotzdem gibt es in den meisten Ländern Probleme bei der praktischen Umsetzung der Menschenrechte, auch in Deutschland. Welche Auswirkungen haben erfolgreiche Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auf die nationale Gesetzgebung? Lohnt es sich, eine Individualbeschwerde bei einem der UN-Menschenrechtsausschüsse einzulegen? Wie kann der Zugang zum Recht für alle Menschen sichergestellt werden? Und welche Rolle spielen Anwältinnen und Anwälte dabei? Diese und andere Fragen werden Anwältinnen und Anwälte aus dem In- und Ausland, Menschenrechtsaktivisten und Vertreter nationaler und internationaler Institutionen diskutieren.

Menschenrechte spielen auch im internationalen Wirtschaftsverkehr eine Rolle. Darüber wird Rechtsanwalt Dr. Boris Kasolowsky von der Kanzlei Freshfields beim DAV-Forum Menschenrechte am 29. November 2013 in Berlin sprechen. Über einen anderen Aspekt des Einsatzes für die Menschenrechte wird Pavel Sapelka aus Belarus berichten. Er setzt sich gegen die Todesstrafe ein. Informationen zum weiteren Programm des Forums sowie zu den Referentinnen und Referenten finden Sie unter www.anwaltverein.de/menschenrechte.

Unerhörte Vorgänge – Anwälte illegal abgehört

Laut einem Bericht des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ von dieser Woche, hören Ermittlungsbehörden entgegen der bestehenden Rechtslage auch Gespräche zwischen Mandanten und ihren Anwälten ab. Der DAV hat mit einer Pressemitteilung (<http://anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-3513>) dieses Verhalten als unerhörten Verstoß gegen die rechtsstaatlichen Prinzipien abgekanzelt. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofes ist dies nicht hinnehmbar. Gegen diese Auffassung hat die Bundesanwaltschaft Beschwerde eingelegt. Dies stößt ebenfalls auf große Irritation. Es gehört zu den Errungenschaften unseres Rechtsstaates, dass sich Bürgerinnen und Bürger immer vertraulich an ihre Anwältin bzw. ihren Anwalt wenden können. Und zwar

unabhängig vom konkreten Rechtsgebiet, auf dem der Anwalt tätig ist. Daher wird sich der Generalbundesanwalt fragen lassen müssen, was er denn mit seiner Beschwerde bezweckt.

Anwaltsblatt: „Die richtige Rechtsform für die Kanzlei finden“ – Mustersozietätsvertrag für Anwalts-GbR

Mit der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) steht seit dem 19. Juli 2013 eine neue Gesellschaftsform zur Verfügung, die Anwältinnen und Anwälte zwingt, die Rechtsform ihrer Kanzleien auf den Prüfstein zu stellen. Deshalb stellt das Anwaltsblatt in einer umfangreichen Serie alle für die Anwaltschaft wichtigen Gesellschaftsformen vor, mit praktischen Tipps und Hinweisen zu deren Ausgestaltung und Risiken.

So findet sich dort z.B. ein Mustersozietätsvertrag für die Anwalts-GbR (AnwBl 2013, 715), der nach wie vor dominantesten Rechtsform auf dem Anwaltsmarkt und „Mutter“ aller Personengesellschaften. Neben dieser konkreten Hilfestellung für die Ausgestaltung eines guten Gesellschaftsvertrages erläutert die Autorin, Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, in weiteren Beiträgen zunächst deren Grundlagen (AnwBl 2013, 558) und geht dann auf die besonderen Fragen der Anwalts-GbR ein (AnwBl 2013, 697). Den Mustersozietätsvertrag und die Beiträge finden Sie auch online unter www.anwaltsblatt.de.

Stellungnahme des DAV zum geplanten Umsetzungsgesetz zur Brüssel-Ia-Verordnung – Zivilverfahrensrecht

Der Deutsche Anwaltverein äußert sich in seiner Stellungnahme Nr. 46/2013 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/DAV-SN46-13.pdf>) ausführlich zu den geplanten Änderungen im Zivilverfahrensrecht, welche begleitend zur Durchführung der Brüssel-Ia-Verordnung beschlossen werden sollen. Er begrüßt grundsätzlich die in dem Referentenentwurf enthaltenen Umsetzungsvorschläge, bewertet die künftig vorgesehene Entbehrlichkeit der Vollstreckungsklausel allerdings als kritisch, da der Schuldner während eines laufenden Berufungsverfahrens danach keinerlei Möglichkeiten hat, sich vor einer eventuellen Insolvenz des Gläubigers zu schützen.

EU-Kommission: Mehr Mobilität bei reglementierten Berufen

Reglementierte Berufe erfordern besondere Qualifikationen. Übermäßige Anforderungen können den Zugang zu diesen Berufen jedoch insbesondere qualifizierte Fachkräfte aus anderen Mitgliedstaaten behindern, die Schaffung von Arbeitsplätzen verhindern und zu einem hohen Preisniveau für Dienstleistungen führen – so die Analyse der Kommission. Um diesen Problemen zu begegnen, hat die EU-Kommission am 2. Oktober 2013 in ihrer Mitteilung COM(2013) 676 angekündigt, nationale Berufszugangsreglementierungen gemäß dem Transparenzerfordernis aus Artikel 59 der Berufsqualifikationsrichtlinie zu evaluieren. Maßstab hierfür ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung sowie das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Geprüft werden sollen die kumulierte Wirkung aller den Beruf betreffenden Beschränkungen sowie ggf. auch die Pflichtmitgliedschaft in einem Berufsverband.

Zunächst sollen die Mitgliedstaaten ab November 2013 unter Beteiligung der Berufsverbände eine Liste der reglementierten Berufe erstellen und die Zugangsbedingungen analysieren. Ab 2015 möchte die Kommission nationale Aktionspläne vorlegen, in denen Beibehaltung, Änderung oder Aufhebung bestehender Reglementierungen oder die Ersetzung durch andere Qualitätssicherungsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

DAV als Gastgeber: IBA Bar Breakfast Boston

Anlässlich der International Bar Association (IBA) Annual Conference 2013 lud der DAV gemeinsam mit der BRAK und der Law Society of Scotland ein zu einer Debatte zur Rolle und Bedeutung der Anwaltschaft bei der Gewährleistung des Zugangs zum Recht für die Bürgerinnen und Bürger. Die Referenten, Anwaltspräsidenten aus allen Kontinenten und verschiedenen Jurisdiktionen, hatten dabei besonders die aktuellen Sparmaßnahmen der Regierungen und ihre Auswirkungen auf die rechtliche Infrastruktur in ihren Ländern im Blick. Weltweit festzustellen ist die neue Bedeutung von alternativen Streitschlichtungen (ADR) und Pro Bono-Aktivitäten. „Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Staat sich zurückzieht“, mahnte DAV-Präsident, RA Prof. Dr. Wolfgang Ewer. Die Sicherstellung des Zugangs zum Recht sei elementare Staatsaufgabe. Als Modell stellte Ewer den 250 Zuhörern das deutsche Prozesskosten- und Beratungshilfesystem vor. An der IBA-Konferenz nahmen 6000 Anwältinnen und Anwälte aus mehr als 130 Ländern teil. Mehr Informationen zur IBA unter: www.ibanet.org.

Save the date: DAV-Forum International & Verleihung des Maria-Otto-Preises im Mai 2014

„Women leaders today and tomorrow - Anwältinnen, Unternehmerinnen, Entscheiderinnen“ Unter diesem Titel wird der DAV am 8. Mai 2014 im Palace Hotel Berlin im Rahmen eines international ausgerichteten DAV-Forums besonders die Frauen in den Fokus nehmen – als Anwältin, als Kollegin, als Vorgesetzte, als Ausbilderin, als Mediatorin, als Teamleaderin.

Wir fragen etwa: Wie tickt die Frau bzw. das weibliche Gehirn in diesen ganz verschiedenen Rollen? Wo liegen schon rein wissenschaftlich die Unterschiede zu den männlichen Kollegen? Was sind die über nationale Grenzen hinausgehenden Trends und Herausforderungen und wie kann ihnen gemeinsam begegnet werden? Was können verschiedene Verbände, Organisationen, Kanzleien und Unternehmen in Genderfragen voneinander lernen?

Wir möchten Sie schon jetzt einladen, sich den Termin zu notieren. Bereits am Vorabend, den 7. Mai 2014 wird die Verleihung des Maria-Otto-Preises in der Mendelssohn-Remise am Gendarmenmarkt stattfinden. Seien Sie auch hierzu bereits herzlich eingeladen.

Deutsche Anwaltsauskunft: Laden Sie jetzt Ihr Bild hoch

Die Anwaltsuche auf www.anwaltsauskunft.de wird um eine wichtige Komponente erweitert: Ab sofort können Sie Ihr Profil mit einem Portraitfoto erweitern. Das schafft Sympathie und erleichtert Nutzern die Kontaktaufnahme. Außerdem können Sie nun auch eintragen, ob Ihre Kanzlei barrierefrei erreichbar ist oder ob Sie die Gebärdensprache beherrschen. Loggen Sie sich hierzu auf der DAV-Onlineplattform (https://portal.dav.de/pls/online_plattform/) ein und ergänzen Sie Ihre Daten. Bitte beachten Sie, dass Ihre Änderungen nicht sofort sichtbar sind. Dies kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Weitere Informationen finden unter: <http://anwaltverein.de/downloads/depeschen/2013/Sonderdepesche-42.pdf>

Verbesserte Version des DAV-Prozesskostenrechners

Mit Inkrafttreten des 2. KostRMoG und der Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung hat der DAV den Mitgliedern einen kostenlosen Prozesskostenrechner online zur Verfügung gestellt. Auf Anregung aus der Mitgliedschaft wurde dieser Service nun weiterentwickelt und verbessert. Daher gibt es den DAV-Prozesskostenrechner nicht mehr nur im geschlossenen Mitgliederbereich der Onlineplattform, sondern in der gemeinsamen DAV-Juris-App sowohl für -Phone als auch in der Android Version.

Münchener Prozessformularbuch
Band 4: Erbrecht, Buch.
Mit CD-ROM. XXXVI, 1281 S. In Leinen
3. Auflage 2013,
Verlag C.H. Beck
Euro 149,00, ISBN 978-3-406-62944-0

Der Band 4 „Erbrecht“ aus der Reihe Münchener Prozessformularbücher ist dieses Jahr in dritter Auflage erschienen. Das verantwortliche Autorenteam setzt sich aus Rechtsanwälten, Fachanwälten für Erbrecht, Notaren und Richtern zusammen.

Auf knapp 1300 Seiten bietet das Werk unzählige Muster zum erbrechtlichen Verfahren vor Gerichten und vor Behörden, sowie den Parteien. Nach eigener Darstellung, richtet sich der Titel an Anwälte, die einen raschen Zugang zur Antrags- und Klagetechnik im Erbrecht suchen und an den Erbrechtsspezialisten, der für den Einzelfall einen verlässlichen Wegweiser benötigt. Beide Ziele werden bestens erreicht.

20 |

Das Münchener Prozessformularbuch Erbrecht fächert die erbrechtliche Materie chronologisch auf. Startkapitel ist die Anbahnung und Begründung des Mandats. Der Autor geht auf Haftungs- und Vergütungsfragen ein. Äußerst aufschlussreich ist die Auflistung von Rechtsschutzversicherungen und Prozessfinanzierern, die teilweise erbrechtliche Beratungen vergüten und zumindest letztere, sogar Erbrechtsprozesse finanzieren. Sehr hilfreich sind auch die Ausführungen im Bereich Informationsbeschaffung hinsichtlich Banken, Versicherungen und Behörden, sowie die Muster zu erbrechtlichen Auskunftsansprüchen.

Einziges Wermutstropfen ist die Nichteinarbeitung der neuen Anwaltsvergütung, dafür findet die Leserschaft aber eine exemplarische Darstellung des GNotKG.

Mit Prägnanz, klarer Sprache und Vielfalt in den Mustern geht es weiter zu den Themen Verwahrung, Eröffnung und Anfechtung letztwilliger Verfügungen, Ausschlagung der Erbschaft, Ermittlung und Sicherung des Nachlasses, Erbscheinsverfahren, Erbenfeststellungsklage, Erbfall und Grundbuchberichtigung, Durchsetzung und Abwehr der Ansprüche des Alleinerben, Miterben, Vorerben, Nacherben und des Erbvertragserbe, sowie von Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsberechtigte, Nachlassgläubiger, Erläuterungen zu Rückforderung lebzeitiger Zuwendungen, Testamentvollstreckung, Haftung des Erben und abschließend die Zwangsvollstreckung in Erbsachen.

Der Titel findet die richtige Balance zwischen Mustern und prägnanten Anmerkungen. Die Musterschreiben sind auf der beiliegenden CD leicht zu verarbeiten. Etliche Praxishinweise und Tipps sorgen zusätzlich dafür, dass sich das Münchener Prozessformularbuch Erbrecht als vorzügliche Arbeitshilfe präsentiert. Insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass erbrechtliche Angelegenheiten stringent und mit einem roten Faden bearbeitet werden müssen. Das Buch offeriert hier den passenden Schlüssel für die Ausarbeitung einer erbrechtlichen Strategie nach einem Erbfall.

Rechtsanwälte, die erstmals mit erbrechtlichen Fragestellungen in Berührung kommen, werden systematisch und verständlich an die Materie herangeführt. Erfahrene Anwälte können sich zu spezifische Detailfragen informieren. Am Ende ist festzuhalten, dass das Münchener Prozessformularbuch Erbrecht ein sehr gut gelungener Titel ist, der Anwälte in der Arbeitspraxis tatkräftig unterstützen kann.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

Vordermayer / von Heintschel-Heinegg (Hrsg.):
Handbuch für den Staatsanwalt,
4. Auflage 2013. 1407 + LIV Seiten, Hardcover,
Carl Heymanns Verlag,
Euro 144,00, ISBN 978-3-452-27545-5.

Nein, diese Rezension ist nicht aus Versehen in der falschen Zeitschrift gelandet. Denn das hier vorgestellte „Handbuch für den Staatsanwalt“ ist auch für Strafverteidiger und andere Rechtsanwälte, die mit der Staatsanwaltschaft zu tun haben, ein nützliches Nachschlagewerk. Dies gilt um so mehr, als jüngere Kollegen wegen der Verkürzung der Referendarzeit im Strafrecht nur noch eine Seite kennengelernt haben: Gericht oder Staatsanwaltschaft. Wer sich nicht für letztere entschieden hat, dem können zuweilen wichtige Einblicke in die interne Arbeit dieser Behörde fehlen. Diejenigen aber, die in ihrer Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft waren, müssen bedenken, daß sich die Arbeitsweise dort, nicht zuletzt durch den Einsatz von EDV, erheblich gewandelt hat.

Über 30 Autoren, die meisten davon Mitglieder der Justiz und viele aus Bayern, haben sich zusammengetan, um dieses Werk aus der Taufe zu heben, das mittlerweile in vierter Auflage vorliegt. Somit bildet der Band bestens die Arbeitsweise der bayerischen Staatsanwaltschaften ab und dieses Wissen kann für eine erfolgreiche Strafverteidigung, vor allem aber für die Kommunikation mit dem Staatsanwalt, eine wertvolle Hilfe sein.

Besonders interessant ist die Wiedergabe und Erläuterung einer Vielzahl von Formularen, die bei den Staatsanwaltschaften verwendet werden, da durch deren Einsatz das Denken der jeweiligen Sachbearbeiter beeinflusst und in gewisse Bahnen gelenkt wird, die so nachvollzogen werden können.

Der Band beinhaltet eine umfassende Darstellung der staatsanwaltlichen Tätigkeit, wobei aber auch Grundlagen, z. B. Kriminaltechnik, ausführlich beleuchtet werden. Besonders wichtigen Teilen des Strafrechts sind eigene Kapitel gewidmet. Nur einige sollen hier genannt werden: Verkehrsstrafsachen, Jugendstrafsachen, Sexualdelikte, Korruptionsdelikte, Kapitaldelikte (wobei dort auch auf Todesermittlungsverfahren und die Problematik der Verkennung gewaltsamer Todesursachen eingegangen wird), Waffendelikte und Betäubungsmittelverfahren. Jeweils ein eigener Teil ist der Einstellungsverfügung sowie der Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen Klage vorbehalten. Auch die Verständigung im Strafverfahren ist ein eigenes Thema. Schließlich werden die Rechtsmittel besprochen und der wichtige Bereich der Strafvollstreckung, die ja ebenfalls zu den Aufgaben der Staatsanwaltschaft gehört, vorgestellt. Hinzu kommen weitere Felder, die an dieser Stelle nicht im einzelnen aufgelistet werden sollen, weil sie für den Rechtsanwalt von geringerer Bedeutung sind (so etwa der Komplex Berichte und Vorlagen der Staatsanwaltschaft).

Da der Heymanns Verlag mittlerweile zu Wolters Kluwer gehört, wird auch für dieses Werk die „jBook“-Option angeboten, d. h. der Band kann auf Jurion kostenlos online freigeschaltet werden, was zudem gewisse Zusatzvorteile eröffnet: datenbankmäßige Recherche-Möglichkeiten und Verlinkung mit den zitierten Rechtsnormen und Entscheidungen.

Wenn man die andere Seite besser verstehen will, ist es eine gute Taktik, einmal gedanklich deren Rolle zu übernehmen. Das „Handbuch für den Staatsanwalt“ liefert das dazu nötige Insider-Wissen. Wer also als Verteidiger die Geheimnisse der „objektivsten Behörde der Welt“ ergründen möchte, dem sei dieses Werk nachdrücklich zur Anschaffung empfohlen.

Rechtsanwalt Dipl. Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Staudingers Kommentar zum BGB, §§ 305 - 310; UKlaG, Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, 15. Auflage 2013, 1121 Seiten, Verlag Sellier De Gruyter, Euro 389,00 als Einzelband, Euro 359,00 bei Teil-Abo bzw. Euro 309,00 bei Voll-Abo des Gesamtwerks ISBN 978-3-8059-1154-2

Es handelt sich hier um die Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rahmen des Großkommentars. Daher werden nicht die Einzelfallentscheidungen zu den einzelnen Klauseln aufgelistet, es wurde das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen als solches komplett neu kommentiert. Die Rechtsprechung zu den Einzelfällen wird im Staudinger bei der Kommentierung des jeweiligen Rechtsgebietes dargestellt, wobei jedoch auf die jeweiligen Fundstellen in den Rechtsgebieten verwiesen wird.

Seitens der Voraufgabe erfuhrt das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die neuere Rechtsprechung aber auch durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz gravierende Änderungen.

Durch das Einbeziehen des Arbeitsvertragsrechtes in die AGB-Kontrolle und die Neugestaltung der Verbandsklage im ebenfalls kommentierten Unterlassungsklagegesetz wurde der vorliegende Band seit dem Erscheinen der Voraufgabe im Jahr 1998 grundlegend überarbeitet. Dabei wurden von den Kommentatoren Anregungen aus Rechtsprechung und Literatur zum Anlass genommen, das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen neu zu durchdenken, praxisnah zu erläutern und mitunter auch inhaltlich anders darzustellen.

Zum besseren Verständnis wurde das Recht zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgehend von den ersten rechtspolitischen Diskussionen im Jahr 1935 über das im Jahr 1976 eigenständig geschaffene AGB-Gesetz bis zur Eingliederung ins BGB einschließlich der Umsetzung der EG-Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln dargestellt. In gewohnter Weise findet sich umfassend das gesamte Schrifttum einschließlich der Fundstellen des "Werdegangs" wieder. Neben den "klassischen" Fundstellen werden nunmehr auch - soweit erforderlich - die Fundstellen in der Beck-Online-Datenbank BeckRS dargestellt.

Jede Norm wird zunächst in ihrer Entstehungsgeschichte und sodann ihrem Anwendungsbereich dargestellt. odann folgt die Kommentierung der Vorschrift selbst, wobei in Bezug auf die Einzelentscheidungen sodann auf die Kommentierungen in

den jeweiligen Vorschriften zu den entsprechenden Rechtsnormen verwiesen wird.

Bei der Gestaltung und Überprüfung von Klauselwerken ist es ungemein hilfreich, die hier dargestellten Hintergründe und Grundlagen der AGB-Kontrolle zu kennen, um sachgerechte Lösungen zu erzielen. Diese Grundlagen werden in der vorliegenden Neuauflage umfassend und in der gewohnten Präzision aufgearbeitet. Neben der erstmalig ausführlichen und kritischen Erläuterung von § 2 des Unterlassungsklagegesetzes wurde auch den "arbeitsrechtlichen Besonderheiten" der AGB-Kontrolle durch eine gesonderte Kommentierung im Anhang zu § 310 BGB Rechnung getragen.

Dieser Band ersetzt nicht die in sich geschlossenen Großkommentare zum AGB-Recht, die von ihrer Zielsetzung her auch möglichst aktuelle Einzelfallentscheidungen dokumentieren. So wie die Rechtspraxis nicht um die kritische Inhaltskontrolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen herumkommt, kommt der Praktiker bei grundlegenden Fragen nicht um den "Staudinger" herum. Daher ist dieses Werk auch nicht für die schnelle Überprüfung einer AGB-Klausel anhand der aktuellen Rechtsprechung gedacht. Vielmehr bietet dieser Band des Staudinger wissenschaftlich fundiert praxisgerechte Lösungsvorschläge für Rechtsanwälte, Syndici, Richter, Notare und mit der Vertragsgestaltung betraute Unternehmensjuristen in Banken, Versicherungen, Industrie, Handel und der öffentlichen Hand.

Bedauerlich ist für mich persönlich, dass neben den inhaltlichen Neuerungen sich auch die äußerliche Darstellung änderte. Wurden die ersten Ausgaben des Staudinger - wenn auch vor langer Zeit - noch mit Goldprägung und

Bildnachweis:

→ Titelbild
Skulptur Innenhof Asapassage
Foto © MAV GmbH

→ Aus dem Ministerium der Justiz
Abbildung Prof. Dr. Winfried Bausback
Foto © Michael Häfner, Karpf Kreativ

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck

panta rhei c.m.,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München

Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086

Telefondienst 9.00 - 11.30 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@

muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00 - 12.30 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@

muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München

Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Karolinenplatz 3, Zi. 207

80333 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Halbleder ausgeliefert, änderte sich die Präsentation über Kunstleder mit Papierumschlag zur aktuellen Präsentation ohne Papierschutzumschlag in der modernen „Kunststoffummantelung“. Nachdem die robuste Verarbeitung erhalten blieb und dies den täglichen Gebrauch nicht beeinträchtigt, dürften diese nostalgischen Überlegungen für den Praktiker nur eine eher untergeordnete Rolle spielen.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Gröbenzell

Lützenkirchen, Mietrecht, Kommentar, 2367 Seiten, gebunden, Auflage 2013, Verlag Dr. Otto Schmidt, Euro 149,00, ISBN: 978-3-504-45077-9

22 |

Es stellt sich die Frage, ob angesichts der in den letzten Jahren erheblich zugenommenen Literatur der Bedarf an einem weiteren Großkommentar zum Mietrecht besteht. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass man hätte eher fragen müssen: „Warum kam dieser Kommentar erst jetzt?“

Der Herausgeber und Autor dürfte vielen, die sich mit Mietrecht beschäftigen, seit Jahren durch seine Vorträge und Veröffentlichungen bekannt sein. Auch wenn insbesondere bei seinen Vorträgen deutlich wird, dass er überwiegend Vermieter und nicht Mieter vertritt, handelt es sich hier um ein ausgewogenes Werk, das nicht einer Seite das Wort redet.

Die sehr sorgfältige Kommentierung spiegelt die aktuellen Meinungen und zum Teil durchaus unterschiedlichen Rechtsansichten wider, so dass sich der Anwender zu allen gängigen Problemen eine eigene Meinung bilden kann.

Obwohl das Mietrechtsänderungsgesetz 2013 erst zum 01.05. des Jahres in Kraft trat, setzt sich die Kommentierung intensiv mit den eingetretenen - zum Teil sehr grundlegenden - Änderungen auseinander und bietet praxiserichte Lösungsansätze. Insgesamt merkt man dem Kommentar an, dass er von einem Praktiker für Praktiker geschrieben wurde, ohne dass es an der gewissenhaften Darstellung von Rechtsprechung, Literatur aber auch Gesetzgebungsmaterialien fehlt.

Der Kommentar beschränkt sich nicht nur auf die Wohnraummiete, sondern legt auch Wert auf die Kommentierung der Gewerberaum-miete. Ausdrücklich ergibt sich aus der Kommentierung - soweit die Unterscheidung erforderlich ist - inwieweit die Vorschriften (ausschließlich) auf das Wohnraum-Mietrecht und / oder aber auch auf das Gewerberaum-Mietrecht anwendbar sind.

Rechtsprechung und Literatur sind umfassend dargestellt. Bei grundlegenden Entscheidungen sind die Parallelfundstellen sehr ausführlich dokumentiert, nur bei Urteilen der Instanzrechtsprechung wurde von mir mitunter der Hinweis auf entsprechende Fundstellen in der WuM oder der ZMR vermisst, wenn nur die MDR oder zum Teil der Mietrechtsberater zitiert wurde. Mithilfe von Juris oder Beck-Online ist das Erschließen dieser Urteile jedoch kein Problem.

Erfreulich ist, dass beim täglichen Gebrauch für alle auftretenden Fragen Antworten oder zumindest Lösungsansätze gefunden werden konnten. Damit lässt sich die eingangs gestellte Frage, ob es eines weiteren Großkommentars zum Mietrecht bedarf, mit einem eindeutigen „Ja!“ beantworten.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Gröbenzell

Hartmann, Peter: Kostengesetze, 43., neu bearbeitete Auflage 2013, 2225 + XXVII Seiten, Hardcover, Verlag C. H. Beck, Euro 135,00, ISBN 978-3-406-63560-1

Das Warten hat sich gelohnt. Der jedes Jahr neu aufgelegte Band zum Kostenrecht von Peter Hartmann ist diesmal später als gewöhnlich verfügbar, weil die umfassenden Neuregelungen des Kostenrechts durch das 2. KostRMoG berücksichtigt werden mußten. Mit seinem Erscheinungstermin Ende September 2013 ist dieser Klassiker gleichwohl einer der ersten Kommentare zur neuen Rechtslage und damit auf dem Stand 01.08.2013 bzw. teilweise sogar 01.01.2014 (PKH-Änderungsgesetz).

Der Vorteil dieses Werkes ist, daß das gesamte Kostenrecht abgedeckt wird, insbesondere also das Gerichtskostenrecht, das Gesetz über die Gerichtskosten in Familiensachen, das Gerichts- und Notarkostengesetz (das an die Stelle der Kostenordnung tritt), das Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sowie das Gerichtsvollzieherkostengesetz. Außerdem finden sich diverse Verwaltungsvorschriften und andere kostenrechtlich relevante Normen, die für die Arbeit im Kostenrecht äußerst hilfreich, jedoch mitunter schwer zu finden sind.

Als Nachteil muß man dabei natürlich in Kauf nehmen, daß die Erläuterungen nicht so umfangreich sein können wie in den einschlägigen Spezialkommentaren, z. B. zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Durch kluge Beschränkung der Kommentierung auf das Wesentliche werden in diesem Band aber gleichwohl die allermeisten Fragen beantwortet. Dabei mag es von Vorteil sein, daß der Verfasser ein Richter a. D. ist, der bei der Justiz nicht in dem Verdacht stehen dürfte, etwa bei den Rechtsanwaltsgebühren, einseitig zugunsten der Anwaltschaft zu argumentieren. Somit überwiegen die Vorzüge des als Kompendium konzipierten Buches ganz eindeutig.

Wer das Werk noch nicht kennt ist gut beraten, die Benutzungshinweise zu lesen. Hier wird die wohldurchdachte Systematik des Bandes erläutert. Über die umfangreichen Änderungen im Kostenrecht gibt die Einleitung auf Seite 1f. einen raschen Überblick, so daß hier auf dieses Thema nicht näher eingegangen werden muß. Wichtig erscheint jedoch der Hinweis, daß noch weitere Novellierungen im Bereich des Kostenrechts geplant sind. Es bleibt allerdings abzuwarten, was nach der Bundestagswahl mit den nunmehr die Regierung stellenden Parteien verwirklicht werden kann und wird.

Sucht man die als Anlage zu verschiedenen Kostengesetzen beigegebenen Gebührentabellen, wird man nicht bei den jeweiligen Gesetzen selbst fündig. Diese sind vielmehr in einem Schlußanhang (S. 2165-2168) abgedruckt, der sich leider nicht ganz am Ende des Werkes befindet und infolgedessen leicht überblättert werden kann. Es wäre deshalb schön, wenn sich diese vier Tabellen auch bei den jeweiligen Gesetzen fänden. Eine andere, bessere Lösung wäre, den gesetzlichen Tabellen noch einige zusätzliche Tabellen beizugeben, um die Kostenberechnung weiter zu vereinfachen — zumal dies vom Umfang des Werkes her noch gut zu verkraften ist. Immerhin könnten schon wenige Seiten mit derartigen Arbeitshilfen eine erhebliche Erleichterung für den Anwender bringen.

Doch selbst wenn noch die eine oder andere Verbesserung dieses Standardwerkes möglich ist, bleibt „der Hartmann“ — einer der wenigen noch immer von einem Alleinautor verfaßten Kommentare — auch nach den umfassenden Neuregelungen die Bibel des Kostenrechts, an der sich andere Publikationen messen lassen müssen.

Rechtsanwalt Dipl. Kfm. Wolfgang Nieberler, München



Pompeji

Mittwoch, 27.11.2013 um 18.00 Uhr,
Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Eine spektakuläre Ausstellung präsentiert die antiken Städte Pompeji und Herculaneum, die durch den Ausbruch des Vesuvs im Jahr 79 n. Chr. im Moment ihres Untergangs verewigt wurden.

Im Mittelpunkt der Schau stehen der Mensch und sein Leben im Schatten des Vulkans, das seit jeher bestimmt ist von der Gefahr der drohenden Naturkatastrophen. Dennoch entstand hier eine faszinierende Kulturlandschaft, die von der Vorgeschichte über die römische Zeit bis heute prosperiert. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Bacchus und der Vesuv, Pompeji, Haus der Jahrhundertfeier,
 Wandmalerei, 68–79 n. Chr., Museo Archeologico Nazionale di Napoli,
 © Fotografica Foglia (Neapel).

TRAUM – BILDER. Die Wormlandschenkung



Max Ernst, Der Hausengel, 1937, Öl auf Leinwand, 54 x 74 cm
 Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Sammlung Moderne Kunst,
 Pinakothek der Moderne München
 © VG Bild-Kunst, Bonn 2013

Donnerstag, 05.12.2013 um 18.15 Uhr,
Pinakothek der Moderne, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Traum-Bilder nennt sich die Ausstellung der Sammlung Moderne Kunst in der Pinakothek der Moderne, die Werke von Malern wie Max Ernst, René Magritte und Salvador Dalí, aber auch Fernando Botero, Ernst Wilhelm Nay, Tony Bevan oder Konrad Klapheck zeigt. Alle Werke stammen aus der privaten Kunstsammlung des Modeunternehmers Theo Wormland (1907 - 1983), dessen Stiftung auch die Errichtung der Pinakothek der Moderne großzügig unterstützte und der seit Anfang der 80er Jahre die Kunstwerke als Leihgaben dauerhaft ausstellen lies. Jetzt werden diese Werke entgeltig dem Museum zum Geschenk gemacht - ein freudiger Anlass, sie in einem inhaltlichen Zusammenhang zu zeigen. Vom Surrealismus der Zeit vor und während des Zweiten Weltkriegs, den so unterschiedliche Meister wie Ernst, Magritte und Dalí vertreten, führt eine gedankliche Spur zu abstrakten deutschen Nachkriegswerken oder einer "neuen Figuration" in den 70er Jahren. Zumeist verweigern sich die Bilder eindeutigen Interpretationen und stehen für eine subjektive Offenheit der Motivwahl, aber auch eine Ungewissheit der Erzählung, die irritiert. Sie bilden einen Gegenpol zu den in der zweiten Hälfte des 20ten Jahrhunderts so populären Strömungen wie Pop oder Minimal Art. Verbindend ist darüber hinaus die hohe Qualität der einst für die eigene private Umgebung erworbenen Kunst." (Text: Jochen Meister)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|--|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Pompeji mit Dr. Kvech-Hoppe | 27.11.2013, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> TRAUM-BILDER mit Dr. Kvech-Hoppe | 05.12.2013, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Gerhard Richter – ATLAS

**Samstag, 07.12.2013 um 11.00 Uhr,
Lenbachhaus, Kunstbau, Führung mit Jochen Meister**

Treffpunkt: Kunstbau des Lenbachhauses



Gerhard Richter, Atlas Tafel 3, 1962
Städtische Galerie im Lenbachhaus München
© Gerhard Richter 2013

Der 1932 geborene Gerhard Richter begann 1962 mit einer Sammlung an Fotografien, Skizzen und Zeitungsausschnitten, die zur Grundlage seiner künstlerischen Arbeit wurden. In der von ihm "Atlas" genannten Sammlung finden sich die Ideen zu Gemälden, aber auch Verworfenes; Nebensächliches ebenso wie die großen Themen seiner Kunst. Richter schließt dieses Jahr den Atlas, den das Lenbachhaus seit 1996 erworben hat, endgültig ab - und veranstaltet aus diesem Anlass eine große Ausstellung im Kunstbau. Der Künstler wird selbst eigene Gemälde zum Atlas auswählen und im Zusammenhang mit diesem einzigartigen Dokument seiner Bildgedanken zeigen. (Text: Jochen Meister)

Die Teilnehmerzahl für diese Führung ist begrenzt. Daher ist eine verbindliche Anmeldung zwingend erforderlich. Ebenso die rechtzeitige Absage bei Verhinderung um weiteren Interessenten das Nachrücken zu ermöglichen. Es wird für die Kopfhörer eine Gebühr von 1 € zusätzlich zur Führungsgebühr erhoben.

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

[] **Gerhard Richter – ATLAS** mit Jochen Meister 07.12.2013, 11.00 Uhr

für ____ Person/en

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon, Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	25	→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	29
→ Stellengesuche von Kollegen	26	→ Dienstleistungen.....	30
→ Bürogemeinschaften	26	→ Schreibbüros	30
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	27	→ Übersetzungsbüros.....	30
→ Vermietung	28		
→ Verkauf	28		
→ gegen Abholung	28		
→ Termins- / Prozessvertretung	29		
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter	29		

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener.anwaltverein.de>

Anzeigenschluss Mitteilungen Dezember 2013: 15.11.2013

Stellenangebote an Kollegen

FINCK ■ ALTHAUS ■ SIGL ■ PARTNER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

suchen eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

mit Erfahrung im **IT-Recht** oder **AGB-Recht** und eigenen Mandaten.
Ihr Ansprechpartner: RA/FA GewRS Harald J. Mönch

Nußbaumstr.12 · 80336 München
Telefon 089 652001 · h.moench@finck-partner.de
www.finck-partner.de



| 25

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

Wir suchen Sie!

RA-MICRO – Deutschlands **Marktführer im Bereich Anwaltssoftware**,
sucht für eine Neuentwicklung engagierte Junganwälte als

Kanzleiberater in Bayern

auf freier Basis und mit freier Zeiteinteilung

Sie haben sich erst vor kurzem niedergelassen, sind innovationsfreudig und verfügen noch über freie Kapazitäten für einen interessanten und attraktiven Nebenverdienst? Dann sind Sie unser/e Frau/Mann!

Nehmen Sie noch heute telefonisch Kontakt zu Herrn Peter Zeratzki auf oder senden Sie uns eine E-Mail an p.zeratzki@ra-micro-mkm.de

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit!

RA-MOBILE Store, Frauenstraße 18 (RGB), 80469 München, Tel. +49 89 255 445 96, www.ra-micro.de

RA-MOBILE Store

Tel.: +49 89 255 445 96

www.ra-micro.de

Sie starten als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in den Beruf oder haben bereits einige Jahre Berufserfahrung gesammelt? Wenn Sie die Mitarbeit in einem eingespielten Team von Anwälten und Mitarbeitern in modernen Kanzleiräumen interessiert und Sie über ein Prädikatsexamen verfügen, dann freuen wir uns auf Ihren Besuch auf unserer Website www.moehl19.com. Ihre Bewerbung senden Sie uns bitte an post@moehl19.com.

Wollmann & Partner

RECHTSANWÄLTE | SEIT 1921

Wir sind eine überregional tätige Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und Schwerpunkt im Bau- und Immobilienbereich mit Standorten in **Berlin, München** und **Frankfurt**.

Wir suchen qualifizierte und erfahrene

Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte

als Quereinsteiger mit tragfähigem eigenem Mandantenstamm und Spezialisierung in den Bereichen

Bau-, Immobilien- und/oder Vergaberecht

für unseren Standort **München**.

Sie sollten Interesse an der juristischen Begleitung großer Immobilienentwicklungen und namhafter Infrastrukturmaßnahmen haben und mobil sein.

Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und gute Entwicklungsmöglichkeiten für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Wollmann & Partner Rechtsanwälte
Herrn Rechtsanwalt und Notar Michael Ch. Bschorr
Sendlinger-Tor-Platz 7
80336 München
Telefon: 089/543 43 56-0
E-Mail: bschorr@wollmann.de
www.wollmann.de

ANWALTSKANZLEI SIEGERT

Kirchplatz 9, 82049 Pullach, Tel.: 089/7934194

sucht jüngeren Kollegen (m/w) als freien Mitarbeiter in einer gut eingeführten Kanzlei. Das Tätigkeitsfeld umfasst alle gängigen Rechtsgebiete, einschließlich Prozessvertretung. Für flexible Arbeitszeit- und Vergütungsmodelle bin ich offen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an obige Adresse oder Siegert@ra-Siegert.de

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin gesucht

für meine Rechts- und Steuerkanzlei in München Sendling suche ich ab sofort eine/n Kollegen/in, der/die die Fachanwaltschaft im Steuerrecht anstrebt. Ideal wäre, dass der Fachanwaltschaftskurs bereits erfolgreich absolviert wurde. Das Tätigkeitsfeld umfasst die gesamte Steuerberatung (Jahresabschlüsse und Steuererklärungen), die Bearbeitung allgemeiner zivilrechtlicher und medienrechtlicher Mandate.

Kontakt: RA Peter Eller, 089 / 89 800 921,
eller@msa.de, www.msa.de

CLLB Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Anwaltskanzlei mit ausgezeichneter Reputation. Wir sind schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des Kapitalmarktrechts tätig und suchen zur Verstärkung unseres Teams ab sofort eine(n) engagierte(n)

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin,

gerne mit einschlägiger Berufserfahrung, für unser Büro in München. Wir setzen die Fähigkeit zu effizienter, aber qualitativ hochwertiger Arbeit voraus und bieten die Möglichkeit, eigene Kenntnisse und Erfahrungen im Rahmen einer spannenden Tätigkeit und in einer optimalen Arbeitsatmosphäre zu vertiefen.

Wir freuen uns auf Ihre vollständige Bewerbung per email an Rechtsanwalt István Cocron, kanzlei@cllb.de.

CLLB Rechtsanwälte

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: 089 552 999 50, Fax: 089 552999 90, www.cllb.de

RECHTSANWALT (w/m)

Gut eingeführte, renommierte Anwaltskanzlei in München, auf Zivilrecht spezialisiert, sucht jüngeren Kollegen mit Berufserfahrung. Innerhalb unserer Kanzlei werden Sie vorwiegend forensisch für Klienten aus dem Mittelstand tätig.

Sie denken unternehmerisch, sind engagiert und zeichnen sich durch zielorientiertes Arbeiten aus. Dann erwartet Sie eine abwechslungsreiche Tätigkeit im kollegialen Team. Kanzleiübergabe in wenigen Jahren aus Altersgründen ist möglich.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Wipperling & Kollegen

Machtlfinger Straße 9, 81379 München, Telefon: 089 7473 5360
claus.wipperling@wipperling-kollegen.de

Stellengesuche von Kollegen

Attorney at Law, zugelassen USA/München, Sprache: deutsch/englisch, sucht interessanten Aufgabenbereich in München.

Bei Interesse Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 149 / November 2013 an den MAV.

Ass. jur. sucht Tätigkeit in RA-Kanzlei in Starnberg oder München. Honorierung beliebig, langjährige Erfahrung.

Kontakt: Mobil 0163 5437998

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern (Schwerpunkte Gesellschafts- und Steuerrecht) sucht zum 1. März 2014 weitere Kollegin/Kollegen. Geboten wird Büroraum in Bestlage Schwabing sowie Mitbenutzung des repräsentativen Besprechungszimmers. Mandantenparkplatz vorhanden. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 148 / November 2013.

Einzelanwalt (FA Zivilrecht) **bietet im Süden Münchens** kostengünstige **Bürogemeinschaft** in neuen Räumen mit guter Verkehrsanbindung. Kollege/in mit Schwerpunkt außerhalb Zivilrecht bevorzugt. Helles Anwaltszimmer und Sekretariatsplatz, Mitbenutzung der Infrastruktur möglich. Näheres im persönlichen Gespräch.

Kontaktaufnahme unter buerogemeinschaft@81541.net

Fürstenrieder Str., München-Laim, Bürogemeinschaft

1 Zimmer (ca. 17 qm) an freundliche Kollegin/Kollegen in Bürogemeinschaft zu günstigen Konditionen zu vermieten. Sekretariatsplatz und Besprechungszimmer vorhanden. Mitbenutzung Fax und Kopierer möglich. Ruhige Innenhoflage, helle Räume. Sonnige Terrasse. TG-Platz falls gewünscht. 3 Min zur U-Bahn Laimer Platz.

Kontakt: RA Schwinn, Tel.: 089/338326; stephan@schwinnlaw.de

Kanzlei am Sendlinger Tor

Ein oder zwei Zimmer (jeweils ca. 20 qm) und Nebenräume an einen oder zwei Kolleginnen / Kollegen im Rahmen einer Bürogemeinschaft zu vergeben. Die Kanzlei (gesamt 150 qm) entspricht eher gehobenem Ambiente. Gutes Personal ist vorhanden, bei Bedarf stehen auch für Ihr vorhandenes Personal Arbeitsplätze zur Verfügung. Preis VB. Kanzleisitz Oberanger 42, 3. OG.

Kontakt: Rechtsanwalt Strobl 089 / 959595 910
oder web@kanzlei-strobl.de

Freundliche Bürogemeinschaft sucht ebensolche Verstärkung

In unserer Bürogemeinschaft mit bislang vier Kollegen im Münchner Osten wird ein Anwaltszimmer frei. Deshalb suchen wir nun eine/n neue/n Kollegin/en. Das Arbeitszimmer steht ab dem 1.1.2014 zur Verfügung. Nach entsprechender Absprache mit dem ausscheidenden Kollegen wäre eventuell auch schon ein früherer Bezug möglich.

Wir bieten: Geräumiges Anwaltszimmer in einer seit über zehn Jahren etablierten Kanzlei. Hervorragende Verkehrsanbindung, großes Einzugsgebiet und Mitnutzung des Sekretariats. Kollegiale Zusammenarbeit und Urlaubsvertretung sind selbstverständlich.

Wir suchen: Eine/n freundliche/n Kollegin/en, welche/r auch persönlich zu uns passt. In rechtlicher Hinsicht wäre eine allgemein zivilrechtliche Ausrichtung oder eine sonstige sinnvolle Ergänzung unserer Schwerpunkte (Arbeitsrecht, Erbrecht, Miet- und Immobilienrecht, Strafrecht und Familienrecht) erwünscht.

Die Einzelheiten besprechen wir gerne persönlich. Kontakt: RA Reicheneder (089 / 649 448 – 15, reicheneder@srkm.de) oder RA Martin (089 / 649 448 – 13, martin@srkm.de).

Bürogemeinschaft/Untervermietung

Wir sind eine Bürogemeinschaft aus 6 Rechtsanwälten. In unserer verkehrsgünstig gelegenen Kanzlei (direkt an der Leopoldstraße/ U3/U6) vermieten wir ein ca. 23 m² großes Büro. Eine repräsentative Bibliothek steht als Besprechungsraum zur Verfügung. Weitere Gemeinschaftsräume und Infrastruktur können mitbenutzt werden.

Ich suche eine Kollegin/Kollegen mit der Bereitschaft zu gegenseitiger Kooperation. Eine langfristige Zusammenarbeit wird angestrebt.

Rechtsanwaltskanzlei von Bülow

Martiusstr. 1, 80802 München

Telefon 089 /38 15 89 10 Telefax 089 /38 15 89 22

Freundliche Bürogemeinschaft mit zwei Kollegen sucht Verstärkung in Weilheim in der Fußgängerzone.

Ein Arbeitszimmer mit Sekretariat stehen sofort zur Verfügung. Die Kanzlei ist seit Jahren eingeführt und kann langfristig übernommen werden. Die Einzelheiten besprechen wir gerne persönlich.

Kontakt: RA Günther Rein, Tel.: 0881 3411, Fax: 0881 61435, Email: info@ra-rein.de.

Rechtsanwältin, im Zivil- und Wirtschaftsrecht tätig, bietet Kollegin / Kollegen

BÜROGEMEINSCHAFT

in bester Innenstadtlage zu günstigen Konditionen an. Zur Verfügung steht ein schönes Anwaltszimmer von ca. 20 m². Sekretariat und vorhandene technische Einrichtungen können gerne mitbenutzt werden.

Dr. Dagmar Lieber, Neuhauser Str. 3, 80331 München

Tel: 089/ 26 94 91 91

www.RAin-Lieber.de

| 27

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

LEXTEAM sucht noch Fachanwälte

Lexteam ist eine Kooperation spezialisierter selbstständiger Rechtsanwälte in München, die durch Fachanwalts- oder Spezialisierungslehrgänge auf ihrem Fachgebiet besonders qualifiziert sind. Wir bieten als Einzelanwälte oder in kleineren Sozietäten Beratung auf höchstem Niveau und verstehen uns als Alternative zur Großkanzlei (mehr unter: www.lexteam.de). Wir arbeiten seit 11 Jahren erfolgreich zusammen und suchen noch Mitglieder auf folgenden Gebieten:

Agrarrecht, Ausländerrecht, IT-Recht, Medien- und Urheberrecht, Medizinrecht, Versicherungsrecht

Kontakt: RA Peter Eller, 089 / 28 20 58, eller@msa.de

ZIZLAVSKY

Anwaltskanzlei - Insolvenzverwalter

Insolvenz in Tschechien

Wir vertreten Gläubiger und machen ihre Forderungen bei tschechischen Gerichten geltend. Wir sind bei Vermögensstreitigkeiten sowie bei Akquisitionen in Insolvenzverfahren behilflich. Zu unserem Team gehören erfahrene Rechtsanwälte und tschechische Insolvenzverwalter.

- **Wir** schätzen die Beziehung des deutschen Rechtsanwalts mit seinem Klienten
- **Wir** nehmen vollständige sowie eingeschränkte Mandate an (Substitution)
- **Wir** arbeiten auf Deutsch

ZIZLAVSKY - Anwaltskanzlei

Široká 5 | Prag 1 | 110 00 | Tschechische Republik
T +420 224 947 055 | +420 224 947 618

www.zizlavsky.cz

ak@zizlavsky.cz

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung
im Zivilrecht

bietet – z. B. bei Kapazitätsengpässen oder als Urlaubsvertretung –

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

entweder bei Ihnen vor Ort
oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

anwaeltin-muenchen@web.de

Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

Anfragen an

CHEURAM Consulting Group, info@cheuram.com
oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33
Kontakt: H. Schwarzkopf

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr
RA & Adv. Dr. Stephan Grigolli.

Grigolli & Partner
Piazza Eleonora Duse, 2
I-20122 Mailand
T +39 02 76023498
F +39 02 76280647

www.grigollipartner.it studiolegale@grigollipartner.it

Vermietung

In unserem Büro in der Briener Straße in München, ca. 170 qm groß, sind drei Räume (19 qm, 11 qm und 11 qm) zur Nutzung frei. Die gesamte Infrastruktur (Telefon, EDV, Kopiergerät) sowie die Kanzeleinrichtung (Büromöbel, Fachliteratur etc.) wie auch das Besprechungszimmer samt Bibliothek kann mitbenutzt werden.

Anfragen sind zu richten an

Rechtsanwalt Bernd Stretz, Briener Straße 44, 80333 München,
Tel. 089/596845 oder über E-Mail kanzlei@meier-stretz.de.

UNTERVERMIETUNG DIREKT AM HAUPTBAHNHOF MÜNCHEN

Zwei fachlich spezialisierte Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft suchen ab sofort Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für Untermiete. Das Zimmer hat eine Fläche von ca. 20 qm (auf Wunsch möbliert). Das Büro ist im 4. Stock eines modernen Geschäftsgebäudes am Münchener Hauptbahnhof und verfügt über einen ansprechenden Eingangsbereich. Fahrstuhl und CAT Verkabelung sind vorhanden. Die Mitbenutzung von Besprechungsraum und Teeküche ist beinhaltet. Unterstützung durch eine vollausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte im Umfang von 1/3 ist möglich.

Kontakttaufnahme bitte unter info@ra-kress.de
oder Telefon: 0163 1733703 (RA Kress)

ANWALTSKANZLEI SIEGERT

Kirchplatz 9, 82049 Pullach, Tel.: 089/7934194

Biete 1-2 Räume zur Untervermietung an Kollegen mit eigenem Mandantenstamm in zentraler Lage von Pullach an.

Bei Bedarf können der Besprechungsraum das Sekretariat, der Kopierer, etc. sowie die Teeküche benutzt werden.

Geeignet auch für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder als Zweigstelle.

Kontakt unter obiger Adresse oder Siegert@ra-Siegert.de

Verkauf

17 RA-Micro-Lizenzen zu verkaufen.

Preis VB. Tel.: 040 / 413 22 90

gegen Abholung

Zeitschriften gebunden gegen Gebot und Abholung abzugeben:

WM, Wohnungswirtschaft und Mietrecht,
Jahrgänge 1984-2012;2013 ungeb.,

NZV, Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht 1997-2012; 2013 ungeb.,

Fundhefte für Zivilrecht 1945-1973,

Anwaltsblatt 1994-2001.

Telefon: 089 / 3077580

Termins-/Prozessvertretung



BERGMANN
Attorneys at Law

Die Rechtsanwälte der Industrie
in Finnland
Anlagenbau - Energie - Technologie

Bergmann Rechtsanwälte
Eteläranta 4 B 9
00130 Helsinki, Finnland

Tel. +358 9 6962 070
office@bergmann.fi
www.bergmann.fi

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.net

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

Rechtsanwaltsfachangestellte/r oder Sekretär/in

RA-Kanzlei in zentraler Mü-Innenstadtlage sucht zum 1.11.2013 oder später eine/n erfahrene/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n oder Sekretär/in für Teilzeittätigkeit (gerne auch Wiedereinsteiger/in).

Bewerbungen richten Sie bitte unter Chiffre Nr. 147 / November 2013 an den MAV.

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Benötigen Sie Unterstützung in Ihrer Kanzlei für einmal in der Woche (nur freitags, gerne ganztags oder auch nur vormittags) von einer RA-Sekretärin mit sehr langjähriger Berufserfahrung, die mit allen in einer Anwaltskanzlei anfallenden Aufgaben vertraut ist? (Aber bitte keine ZV- und Inkassoangelegenheiten).

Dann rufen Sie mich bitte unter 0175 85 27 905 an oder schicken Sie eine sms, ich melde mich umgehend bei Ihnen.

Freiberufliche Anwaltssekretärin / Schreibkraft mit langjähriger Berufserfahrung,

professionelle Beherrschung MS-Office, RA-Micro/Advoware, gute Englischkenntnisse (Level B1), belastbar, flexibel (gerne auch Abendsekretariat), sympathisch, gewissenhaft, sehr zuverlässig, zügige und effiziente Arbeitsweise bietet Mitarbeit, gerne auch langfristig.

Angebote unter sekretariat@mnet-mail.de

Benötigen Sie Unterstützung in Ihrer Kanzlei für einmal in der Woche (**nur freitags**, gerne **ganztags** oder auch **nur vormittags**) von einer RA-Sekretärin mit sehr langjähriger Berufserfahrung, die mit allen in einer Anwaltskanzlei anfallenden Aufgaben vertraut ist? (Aber bitte keine ZV- und Inkassoangelegenheiten). Dann rufen Sie mich bitte unter 0175 85 27 905 an oder schicken Sie eine sms, ich melde mich umgehend bei Ihnen.

Dienstleistungen

- Bürodienstleistungen aller Art -

Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig, bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen
Sprachen: Deutsch, Englisch
Tel: 0175/ 41 46 337

Steuerfachgehilfe/Bilanzbuchhalter

mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei.

Tätigkeit kurzfristig und langfristig möglich. Bereiche: Zahlungsverkehr/laufende Buchhaltung/Mahnwesen/Aufarbeitung Rückstände.

Ich helfe Ihnen gerne und freue mich über Ihre Kontaktaufnahme unter 0176/96 032 994 oder bibuhomeoffice@yahoo.de



BUCHHALTUNG FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar, RA-MICRO FiBu I **UND FiBu II** u.a.

Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter www.schreibbuero-kanzleiservice.de
E-Mail: office@schreibbuero-kanzleiservice.de
mobil: 01577 4373592

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

NIK Computerservice e. K.

IT Netzwerkbetreuung
für Rechtsanwälte, Steuerberater,
kleine und mittelständische Unternehmen

Beratung – Verkauf – Installation
Konfiguration – Optimierung – Wartung
Netzwerk/ -Planung und -Umbau
Systemsicherheit und PC-Fernwartung

Dipl.-Ing. (FH) Nikolaj Cigikalov - Heiglhofstr. 31 - 81377 München

Tel. 089 / 97 39 39 50 Mobil 0162 323 90 93

Email: info@nikcomputer.de Web: www.nikcomputer.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker
Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile, Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge, Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin
(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Türkenstr. 26, 80333 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89
info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

- ▶ **Englisch**
- ▶ **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/vbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE • VERTRÄGE • URKUNDEN

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04 • Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991 • Email: perthen@aol.com

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT
ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete



Express Herbst & Co.
ÜBERSETZUNGEN

HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40

80331 München

e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt.,

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt.,

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt.,

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm,

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für
die Mitteilungen
Dezember 2013
ist der
15. November 2013**

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Houben

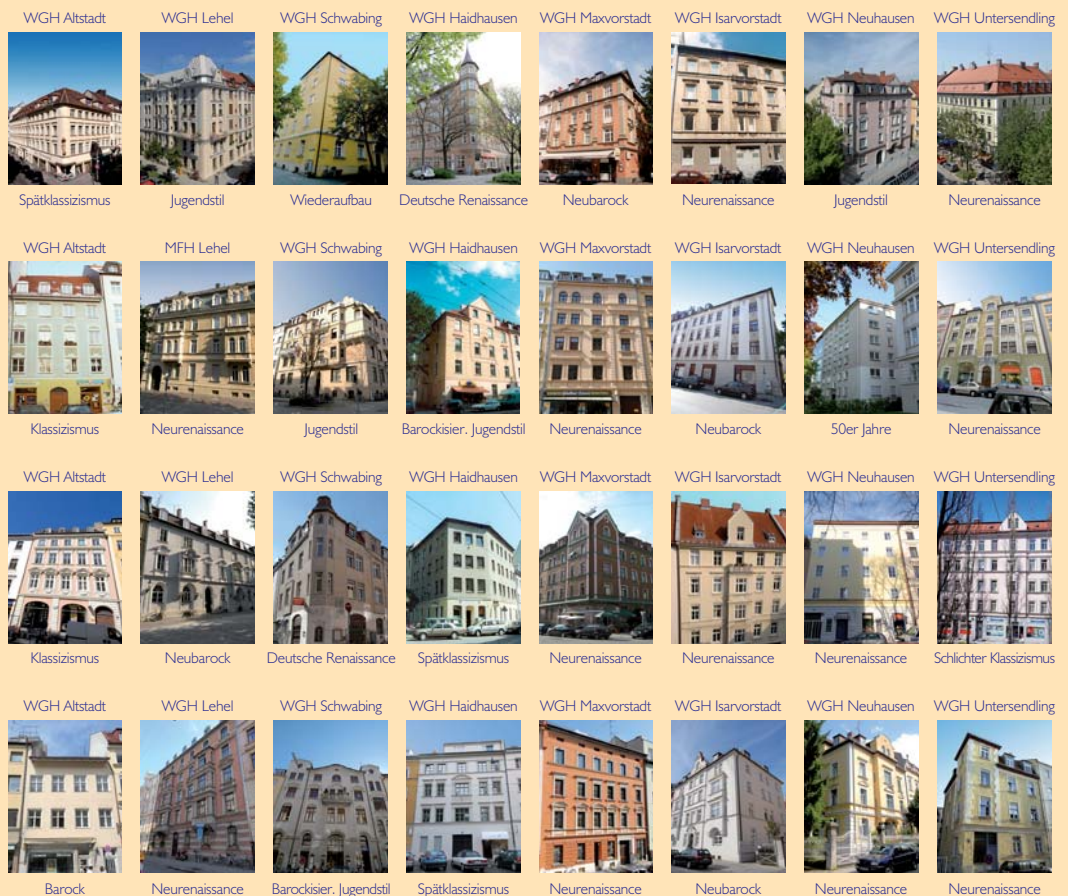
VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir lieben alte Häuser!

Ihre Mandanten wollen Ihr Mehrfamilienhaus in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m² bis 5000 m² pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



Houben-Vermögensverwaltung GmbH Nördliche Münchner Str. 15 82031 Grünwald
Telefon: (089) 29 19 00-0 Internet: www.houben.vg E-Mail: ankauf@houben.com

Houben
UNTERNEHMENSGRUPPE
WWW.HOUBEN.COM